



Schriftliche Stellungnahme Bundesagentur für Arbeit¹

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 4. November 2024 zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und
Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)**

BT-Drucksache 20/12779

b) Antrag der Abgeordneten Gerrit Huy, René Springer, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und
der Fraktion der AfD

Neuausrichtung der Jobcenter auf Vermittlung in Arbeit

BT-Drucksache 20/12970

Siehe Anlage

¹ Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB III - Modernisierungsgesetz)

Zusammenfassung

• Übergreifende Anmerkungen:

- Die BA wird in diesem Jahr insbesondere aufgrund des hohen Niveaus an Leistungsbeziehenden - entgegen der ursprünglichen Haushaltsplanung - nicht in der Lage sein, Rücklagen im BA-Haushalt aufzubauen.
- Im kommenden Jahr wird der BA-Haushalt – auch im Falle einer Konjunkturerholung – ebenfalls voraussichtlich keinen Überschuss erwirtschaften können. Besonders die Mehrbelastung durch den Übergang der Finanzträgerschaft für Weiterbildungs- und Rehaleistungen für Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II dürfte dies ausschließen (voraussichtliche Mehrbelastung von rund 0,9 Milliarden Euro).
- Die mit dem SGB III – Modernisierungsgesetz angestrebten Veränderungen verursachen nach Einführungsphase erhebliche Mehraufwände für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit. Angesichts der angespannten Haushaltslage bewertet die BA diese zusätzliche Belastung zum aktuellen Zeitpunkt als kritisch, auch wenn einzelne Reformvorhaben als inhaltlich sinnvoll bewertet werden.
- Darüber hinaus werden (ebenfalls nach Einführungsphase) Erfüllungsaufwände für die BA in Höhe von rd. 52 Millionen Euro angegeben. Hierzu gehören auch Erfüllungsaufwände, die bisher anderen Organisationen zugeordnet werden (z. B. Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung), wobei die Refinanzierung der zusätzlichen Ausgaben offenbleibt.

• Die BA begrüßt

- die Stärkung der Zusammenarbeit im Rahmen der Förderung junger Menschen (§ 9b, § 10). Notwendig erscheint aus Sicht der BA jedoch ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten, um eine einseitige Verpflichtung nur der BA zu vermeiden,
- die angestrebte Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen insbesondere am Übergang Schule / Beruf (§ 28b),
- die geplante Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB). Der Gesetzentwurf sieht jedoch die ausschließliche Finanzierung der AQB aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung vor. Dies ist nicht sachgerecht, da bereits jetzt zwei Drittel der Anerkennungssuchenden im SGB II zu verorten sind. Deswegen spricht sich die BA für eine Mischfinanzierung aus Steuer- und Beitragsmitteln aus (§ 30a),

- die geplanten Vereinfachungen für das Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Qualifizierungs- und Transferkurzarbeitergeld sowie des Antragsverfahrens beim Gründungszuschuss,
- dass Beratungs- und Vermittlungsgespräch in geeigneten Fällen künftig per Videotelefonie durchgeführt werden können,
- den erleichterten Zugang zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige durch Verlängerung der Antragsfrist auf 6 Monate,
- die sich aus der Erweiterung des förderfähigen Personenkreises für den nachträglichen Erwerb eines Berufsabschlusses (§ 81 Abs. 2 Satz 5 SGB III) ergebende Verwaltungsvereinfachung.

- Die BA teilt die Ausführungen im Gesetzentwurf nicht:

- dass die heutigen Anspruchsvoraussetzungen für den Gründungszuschuss (hier: Mindestrestanspruchsdauer Alg) Gründungsentscheidungen erheblich einschränken. Das wird daran deutlich, dass die Förderzugänge derzeit um mehr als 30 Prozent steigen. Darüber hinaus wird die Einführung einer Befristung der vorgesehenen Zusammenlegung der Förderphasen kritisch gesehen.
- dass die Einführung des Begriffs "Fallmanagement" (§ 28b Abs. 2 Satz 4) zur Klärung des gesetzlichen Auftrags beiträgt. Es entsteht vielmehr dadurch BA-intern das Risiko auf Forderungen nach Bewertungsverbesserungen bei vorhandenen Dienstposten. Daher soll § 28b Abs. 2 Satz 4 SGB III einschließlich der zugehörigen Begründung entfallen,
- dass für junge Menschen im SGB III mit dem § 31b ein neues Instrument geschaffen werden muss, da sie hier die Jugendhilfe in der originären Verantwortung sieht.

- Die BA regt an,

- eine Übertragung der gesetzlichen Grundlage des § 11 auf das SGB II und eine damit verbundene Zusicherung der Kostenübernahme des Bundes für die Digitalisierung im SGB II vorzusehen,
- hinsichtlich des unverzüglichen Abschlusses eines Kooperationsplans für alle Arbeitssuchenden und der erstmaligen Aktualisierung nach 3 Monaten mehr Flexibilität in Bezug auf den individuellen Einzelfall im Gesetz vorzusehen.

Inhaltsverzeichnis

1	Artikel 1 Nr. 3, § 9b Zusammenarbeit bei der Förderung junger Menschen.....	8
1.1	Bewertung.....	8
1.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	8
2	Artikel 1 Nr. 4, § 10 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen.....	8
2.1	Bewertung.....	9
2.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	9
2.3	Erfüllungsaufwände.....	10
3	Art. 1 Nr. 5, § 11 Informationstechnik in der BA	10
3.1	Bewertung.....	10
3.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	11
3.3	Erfüllungsaufwände.....	11
4	Artikel 1 Nr. 7, § 28a Absatz 3 Antragspflichtversicherung.....	11
4.1	Bewertung.....	11
4.2	Anmerkung Allgemeiner / Besonderer Teil	12
4.3	Erfüllungsaufwände.....	12
5	Artikel 1 Nr. 8, § 28b Umfassende Beratung	12
5.1	Bewertung.....	12
5.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	13
5.3	Erfüllungsaufwände.....	14
6	Artikel 1 Nr. 11 § 30a Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung	15
6.1	Bewertung.....	15
6.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	15
6.3	Erfüllungsaufwände.....	16
7	Artikel 1 Nr. 12, § 31a Kontaktaufnahme mit Jugendlichen	17
7.1	Bewertung.....	17
7.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	17
8	Artikel 1 Nr. 13 § 31b Förderung schwer erreichbarer junger Menschen.....	18
8.1	Bewertung.....	18
8.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	19
9	Artikel 1 Nr. 15 a-c, § 37 Potenzialanalyse.....	19
9.1	Bewertung.....	20
9.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	20

9.3	Erfüllungsaufwände.....	20
10	Artikel 1 Nr. 15c, § 37 Abs. 3 S. 3	21
10.1	Bewertung.....	21
11	Artikel 1 Nr.13 a-c, § 38 Rechte und Pflichten der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden 21	
11.1	Bewertung.....	21
11.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	21
11.3	Erfüllungsaufwände.....	22
12	Artikel 1 Nr.18, § 48a Berufsorientierungspraktikum	22
12.1	Bewertung.....	22
12.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	22
13	Artikel 1 Nr. 19 § 73 Absatz 3 SGB III Eingliederungszuschuss im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung	22
13.1	Bewertung.....	22
13.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	22
14	Artikel 1 Nr. 20, § 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung	22
14.1	Bewertung.....	23
14.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	23
15	Artikel 1 Nr. 21, § 81 Absatz 3 und 3a Berufliche Weiterbildung	23
15.1	Bewertung.....	23
15.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	23
15.3	Erfüllungsaufwände.....	24
16	Artikel 1 Nr. 21 a, § 81 Abs. 2 Satz 5 SGB III.....	24
16.1	Bewertung.....	24
16.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	24
16.3	Erfüllungsaufwände.....	24
17	Artikel 1 Nr. 22, § 82 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer.....	25
17.1	Bewertung.....	25
17.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	25
17.3	Erfüllungsaufwände.....	25
18	Artikel 1 Nr. 21, Nr. 24 § 93 Gründungszuschuss	25
18.1	Bewertung.....	25
18.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	26
19	Artikel 1 Nr. 25 und 26, §§ 96 Abs. 4 S. 2 und 98 Abs. 1 und 3 KUG - erheblicher Arbeitsausfall.....	26

19.1	Bewertung.....	26
19.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	27
19.3	Erfüllungsaufwände.....	27
20	Artikel 1, Nr. 30 und 31, §§ 123, 124 SGB III Ausbildungsgeld	27
20.1	Bewertung.....	28
20.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	28
21	Artikel 1, Nr. 32 Buchstabe a (NEU Artikel 1 Nr. 32), § 138 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB III 28	
21.1	Bewertung.....	28
21.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	29
21.3	Erfüllungsaufwände.....	29
22	Artikel 1 Nr. 33, § 139 Absatz 1 Satz 1 SGB III	29
22.1	Bewertung.....	29
22.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	29
22.3	Erfüllungsaufwände.....	29
23	Artikel 1 Nr. 34, § 141 Absatz 4 Satz 1 SGB III Videotelefonie.....	29
23.1	Bewertung.....	29
23.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	30
23.3	Erfüllungsaufwände.....	30
24	Artikel 1 Nr. 36, § 153 Leistungsentgelt Arbeitslosengeld	30
24.1	Bewertung.....	30
24.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	31
24.3	Erfüllungsaufwände.....	31
25	Artikel 1 Nr. 37, § 161 Abs. 1 Nr. 2 Schriftformerfordernis Sperrzeit.....	31
25.1	Bewertung.....	31
25.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	31
25.3	Erfüllungsaufwände.....	31
26	Artikel 1 Nr. 38, § 281 Arbeitsmarktstatistik.....	32
26.1	Bewertung.....	32
26.2	Neubewertung Kabinettsentwurf:.....	32
27	Artikel 1 Nr. 39, § 309 Allgemeine Meldepflicht / Videotelefonie.....	32
27.1	Bewertung.....	32
27.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	33
27.3	Erfüllungsaufwände.....	33

28	Artikel 1 Nr. 40, § 310a Meldepflichten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II/33	
28.1	Bewertung.....	33
28.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	33
28.3	Erfüllungsaufwände.....	34
29	Artikel 1 Nr. 42, 35, §§ 344 Abs. 2 und 150 Abs. 2.....	34
29.1	Bewertung.....	34
29.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	34
29.3	Keine.....	34
29.4	Erfüllungsaufwände.....	34
30	Art. 1 Nr. 43, § 368 SGB III Aufgaben der BA	34
30.1	Bewertung.....	35
30.2	Erfüllungsaufwände.....	35
31	Art. 1 Nr. 44, § 421g Sonderregelung zum Gründungszuschuss.....	35
31.1	Bewertung.....	35
31.2	Erfüllungsaufwände.....	36
32	Art. 1 Nr. 45, § 421h Vorübergehende Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte	37
32.1	Bewertung.....	37
32.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	37
32.3	Erfüllungsaufwände.....	37
33	Artikel 2, § 460 Abs. 1 Übergangsregelung für bestehende Eingliederungsvereinbarungen.....	38
33.1	Bewertung.....	38
33.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	38
33.3	Erfüllungsaufwände.....	38
34	Artikel 1 Nr. 47, Artikel 11 Abs. 1, § 460.....	38
34.1	Bewertung.....	38
34.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	38
34.3	Erfüllungsaufwände.....	39
35	Artikel 3 Nr. 3, § 460 Abs. 3	39
35.1	Bewertung.....	39
35.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	39
35.3	Erfüllungsaufwände.....	39
36	Artikel 4 Nr. 1, Artikel 5, § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II.....	39

36.1	Bewertung.....	39
37	Artikel 6, § 16 Abs. 1 SGB II	40
37.1	Bewertung.....	40
37.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	40
37.3	Erfüllungsaufwände.....	41
38	Artikel 7, § 28a Abs. 3d SGB IV	41
38.1	Bewertung.....	41
38.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	41
38.3	Erfüllungsaufwände.....	41
39	Artikel 8, § 258 Satz 1 SGB V	41
39.1	Bewertung.....	41
39.2	Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil	42
39.3	Erfüllungsaufwände.....	42

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Gesetzesentwurfs Stellung:

1 Artikel 1 Nr. 3, § 9b Zusammenarbeit bei der Förderung junger Menschen

1.1 Bewertung

Bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen werden die Agenturen für Arbeit zur Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes verpflichtet. Als wesentliche Beteiligte werden kommunale Behörden, Landes- sowie Bundesbehörden aufgelistet. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Bei der arbeitsmarktpolitischen Förderung junger Menschen am Übergang von der Schule in den Beruf haben sich die rechtskreisübergreifenden Kooperationen der Akteure am Ausbildungs- und Arbeitsmarkt bewährt.

Die BA begrüßt die Stärkung der Zusammenarbeit durch den Regelungsentwurf. Der damit einhergehende Bedeutungszuwachs kann das langjährige Bestreben zum flächendeckenden Aufbau sowie den weiteren Ausbau der rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf weiter unterstützen.

Notwendig erscheint aus Sicht der BA jedoch ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten, um eine einseitige Verpflichtung nur der BA zu vermeiden. Der Nutzen einer umfassenden Kooperation der Rechtskreise für die Förderung junger Menschen beim Übergang in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt sollte von allen Beteiligten vor Ort gleichermaßen anerkannt werden.

1.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Es stellt sich die Frage, warum dies alleine auf junge Menschen begrenzt werden sollte. Im Sinne der Regelungen des § 368 (neu), des § 3 Abs. 3 Nummerierung 9 und 10 und der geplanten Initiativen zur Schaffung von Weiterbildungsagenturen böte es sich an, hier gleich von vorn herein analog der Formulierungen z. B. des § 33 SGB III zu verfahren und von "jungen Menschen und Erwachsenen" zu sprechen. Die Norm könnte dann auf die Akteure aus dem Segment der beruflichen Weiterbildung ausgedehnt werden.

2 Artikel 1 Nr. 4, § 10 Förderung junger Menschen in rechtskreisübergreifenden Kooperationen

Die Rolle der Agenturen für Arbeit bei der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit mit den wesentlichen Beteiligten nach § 9b wird beschrieben. Der Begriff "Jugendberufsagentur" findet Einzug ins SGB III.

Die Agenturen für Arbeit sollen auf die Entstehung und Fortführung von rechtskreisübergreifenden Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf hinwirken.

Die Agenturen für Arbeit sollen gemeinsam mit den Beteiligten Zielgruppen sowie aufeinander abgestimmte Leistungsangebote nach Zuständigkeiten festlegen.

Zudem können Agenturen für Arbeit koordinierende Tätigkeiten innerhalb der Jugendberufsagenturen übernehmen.

2.1 Bewertung

Bereits heute werden in Jugendberufsagenturen weit überwiegend gemeinsame Ziele schriftlich festgelegt, es bedarf aber darüber hinaus auch weiterer Analysen und Kommunikationsformate, damit die Stärken und Schwächen von Jugendberufsagenturen vor Ort erkannt und Verbesserungspotenziale genutzt werden. Die bisherigen Evaluationen zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit für junge Menschen (u.a. der BRH-Bericht aus dem Jahr 2023) haben Handlungsbedarfe aufgezeigt, die nur gemeinschaftlich durch alle Beteiligte bearbeitet werden können. Demnach verfügen viele Jugendberufsagenturen noch nicht über eine ausreichende gemeinsame Beschreibung der Ausgangssituation und der Zielgruppen am regionalen Ausbildungsmarkt und können darum auch nur bedingt eine Zielerreichung nachhalten. Dazu sind auch koordinierende Tätigkeiten zu übernehmen. Diese können bestmöglich durch bundesweite Austauschformate von Koordinatorinnen und Koordinatoren sowie weitergehende Angebote der Servicestelle Jugendberufsagenturen unterstützt werden, bedürfen aber des Engagements aller Beteiligter vor Ort.

Bisher werden die koordinierenden Aufgaben gemeinschaftlich aus den Rechtskreisen SGB II, SGB III und SGB VIII wahrgenommen. Auch hierbei erscheint aus Sicht der BA ein Gleichklang zwischen den wesentlichen Beteiligten erforderlich, um eine einseitige Beauftragung nur der BA zu vermeiden.

2.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Damit möglichst allen jungen Menschen eine Perspektive auf Ausbildung und Studium ermöglicht werden kann, bedarf es darüber hinaus einer intensiven Zusammenarbeit aller am Übergang Schule Beruf beteiligten Partner. Im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft agieren dabei Bund, Länder, Kommunen, Schulen, Agenturen für Arbeit, Jobcenter auch die Kammern, lokale Unternehmen und Hochschulen sowie viele weitere Akteure gemeinsam und tragen zur beruflichen Orientierung und Gestaltung der Übergänge für die jungen Menschen bei.

Die Jugendberufsagenturen ergänzen diese Zusammenarbeit und sind ein langjährig erprobter Ansatz zur Unterstützung der strategischen Ausrichtung der regionalen Ausbildungsmärkte.

Aufgrund geschäftspolitischer Setzungen engagieren sich die Agenturen für Arbeit bereits heute für die Entstehung und Fortführung rechtskreisübergreifender Kooperationen.

2.3 Erfüllungsaufwände

Für die Wahrnehmung koordinierender Aufgaben durch die Agenturen für Arbeit entstehen Qualifizierungs- und Personalaufwendungen im Rechtskreis SGB III, wenn sich die wesentlichen Akteure innerhalb einer rechtskreisübergreifenden Kooperation darauf verständigen.

Die im Regelungsentwurf vorgesehene Bereitstellung von 126 Koordinatorinnen und Koordinatoren (63 Vollzeitäquivalente, VZÄ) wäre geeignet, um für etwas mehr als ein Drittel der aktuell bestehenden Jugendberufsagenturen die koordinierenden Aufgaben zu übernehmen. Dies entspricht dem Grundgedanken, dass die Aufgaben paritätisch zwischen den beteiligten Rechtskreisen zu verteilen sind.

Würden sich in allen Kreisen und kreisfreien Städten die wesentlichen Akteure innerhalb der rechtskreisübergreifenden Kooperationen auf die Wahrnehmung der koordinierenden Tätigkeiten durch die Agenturen für Arbeit verständigen, entstünde hierdurch ein deutlich höherer Gesamtaufwand von 208 VZÄ (416 Koordinatorinnen und Koordinatoren für 363 bestehende und 53 ggf. noch zu installierende Jugendberufsagenturen).

3 Art. 1 Nr. 5, § 11 Informationstechnik in der BA

Diese Norm setzt strategische Zielmarken für die Digitalisierung und Automatisierung in der Bundesagentur für Arbeit. Es geht um die Weiterentwicklung digitaler Verwaltungsangebote, die Digitalisierung und Automatisierung von Verwaltungsabläufen, den Einsatz von Cloud-Technologien sowie die Erprobung und den Einsatz neuer Technologien wie Künstliche Intelligenz für die Leistungserbringung.

3.1 Bewertung

Die BA begrüßt diesen Regelungsvorschlag.

Die Regelung unterstützt die Umsetzung der Digitalisierung der Arbeitslosenversicherung. Dies ermöglicht eine schnellere Reaktion auf Rechtsänderungen und erhöht die Flexibilität und Performance der IT-Systeme. Zudem wird die BA explizit dabei unterstützt, neue Technologien wie Künstliche Intelligenz einzusetzen.

Damit wird auch die Anpassung der IT-Infrastruktur, unter anderem durch die datenschutzkonforme Transformation in das Cloud-Modell gesetzlich befördert.

IT-Investitionen in den aktuellen Stand der Technik können mit dieser gesetzlichen Regelung hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, Ziele und Folgewirkungen bei Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und anderen Verwaltungen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ergänzend begründet werden. Bei Investitionsentscheidungen kann die Wirtschaftlichkeit nicht immer das einzige Kriterium sein. Es ist wichtig, auch andere Faktoren wie beispielsweise den qualitativen Nutzen oder Auswirkungen auf die Risikominderung (z. B. für die IT-Sicherheit) in angemessener Weise zu berücksichtigen. Dies sollte sowohl in der Begründung als auch idealerweise im Paragraphen selbst berücksichtigt werden. Dies befördert den Einsatz moderner und sicherer IT-Lösungen in der Verwaltung.

Bereits jetzt findet eine intensive Beteiligung von internen und externen Nutzerinnen und Nutzern bei der Gestaltung von Produkten statt. Mit dieser Rechtsgrundlage würde die Beteiligung von (potenziellen) Kundinnen und Kunden bei der Erarbeitung von IT-Lösungen explizit eingefordert.

Wünschenswert ist eine Übertragung der gesetzlichen Grundlage auf das SGB II und eine damit verbundene Zusicherung der Kostenübernahme des Bundes für die Digitalisierung im SGB II. Dies würde zur Stärkung der rechtskreisübergreifenden Digitalisierungsstrategie der BA beitragen.

3.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Mit dieser Grundsatznorm wird die Umsetzung der "Dekade der Automatisierung" innerhalb der Bundesagentur für Arbeit auch gesetzlich verankert. Dabei bietet die Norm ausreichend Flexibilität die Digitalisierung und Automatisierung in der BA weiter voranzutreiben.

Anmerkungen zu § 11 Nr. 3:

Anpassungen, die aus Gesetzesvorhaben erwachsen, werden bereits heute schnellstmöglich umgesetzt. Der Mehrwert einer darüber hinaus gehenden Regelung, die die BA zu "zügigen" Anpassungen auffordert, ist aus Sicht der BA überschaubar.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass der in der Nr. 3 aufgeführte Einsatz moderner Technologien (wie z. B. Cloud-Technologie) - anders als in der Begründung beschrieben - nicht zwangsläufig zu Kosteneinsparungen führen muss. Konkrete Aussagen hierzu sind derzeit nicht möglich und bedürfen konkreter Kostenbetrachtungen jeweiliger Anwendungsfälle. Unklar ist ferner, was mit der Flexibilisierung des Personaleinsatzes unter Nr. 3 der Begründung gemeint ist.

3.3 Erfüllungsaufwände

Erfüllungsaufwände können entstehen, im Rahmen der Umsetzung spezifischer auf die Digitalisierungsnorm entstehender Use-Cases. Diese sind in Abhängigkeit des jeweiligen Anwendungsfalls zu evaluieren.

4 Artikel 1 Nr. 7, § 28a Absatz 3 Antragspflichtversicherung

4.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Erweiterung der Ausschlussfrist zur Begründung eines Versicherungspflichtverhältnisses auf Antrag für den berechtigten Personenkreis von drei Monaten auf sechs Monate nach der Aufnahme der Tätigkeit/ Beschäftigung/ Beginn der Elternzeit/ beruflichen Weiterbildung.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie – insbesondere im Bereich der sogenannten Solo-Selbständigen – haben gezeigt, welche existenzsichernde Bedeutung die Möglichkeit eines Zuganges in die Arbeitslosenversicherung haben kann.

Das IAB hat in einer Befragung von Personen, die potentiell Zugang zur Antragspflichtversicherung gehabt hätten, nach den Gründen gefragt, die den Abschluss der Antragspflichtversicherung letztendlich verhindert haben. 24% der Befragten gaben an,

dass die "kurze Frist" ein wesentlicher Grund dafür gewesen sei, sich nicht zu versichern (IAB-Kurzbericht 11/2020).

Die Erweiterung der Ausschlussfrist ist aus Sicht der Bundesagentur für Arbeit daher ein geeignetes Instrument, um den Zugang zur Arbeitslosenversicherung zu erleichtern und einem größeren Personenkreis die tatsächliche Inanspruchnahme zu ermöglichen.

4.2 Anmerkung Allgemeiner / Besonderer Teil

Entfällt

4.3 Erfüllungsaufwände

Durch die geplante Verlängerung der Antragsfrist ist von einem Volumen von 1.000 zusätzlichen Neuanträgen im Jahr auszugehen, von denen 750 in den Bestand der Antragspflichtversicherten einmünden.

Hierdurch entstehen Aufwände in Höhe 38.267,89 Euro für 0,3 VZÄ auf der TE IV und in Höhe von 82.390,16 Euro für 0,8 VZÄ auf der TE V (insgesamt 120.658,06 Euro).

5 Artikel 1 Nr. 8, § 28b Umfassende Beratung

Der Beratungsauftrag der Bundesagentur für Arbeit wird für junge Menschen erweitert, mit der Zielsetzung der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit, um ein höchstmögliches Maß an Nachhaltigkeit zu erreichen.

Die Agenturen für Arbeit beraten dazu umfassend und nachhaltig. Bei besonderem Unterstützungsbedarf erbringen die Agenturen für Arbeit für junge Menschen eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, dabei sollen alle Lebensumstände berücksichtigt werden. Diese ganzheitliche Beratung kann auch aufsuchend stattfinden sowie zur Koordinierung und intensiven Begleitung im Rahmen eines Fallmanagements umgesetzt werden.

Zur Umsetzung der Leistungen arbeiten die Agenturen für Arbeit mit den Gemeinden, Kreisen und Bezirken zusammen, damit junge Menschen und Erwachsene die für ihre Eingliederung in das Erwerbsleben erforderlichen kommunalen Leistungen entsprechend § 16a des Zweiten Buches erhalten.

5.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die angestrebte Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen. Die Norm legt einen sinnvollen Fokus auf junge Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf. Für diese jungen Menschen wird die inhaltliche Konkretisierung und Begrenzung der Berufsberatung im § 30 SGB III aufgehoben, soweit dies dem Ziel der Heranführung, Aufnahme, Beibehaltung oder Ausweitung einer Ausbildung oder Arbeit entspricht.

Es wird dadurch ein wichtiger Lückenschluss zu den sozialpädagogischen Hilfen des § 13 SGB VIII ermöglicht, die durch die Träger der Jugendhilfe zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen und der Überwindung individueller Beeinträchtigungen angeboten werden.

Wenn die BA hier eine stärkere Rolle einnehmen soll, braucht es jedoch weiterer Voraussetzungen, wie

- die gemeinsame verbindliche Nutzung einer IT-Schnittstelle zur rechtskreisübergreifenden Fallarbeit,
- einen verbindlicheren Datenaustausch am Übergang von der Schule in den Beruf sowie
- eines Gleichklangs zwischen den wesentlichen Beteiligten des örtlichen Ausbildungs- und Arbeitsmarktes (vgl. Bewertung der §§ 9b und 10).

Zudem wird Seitens der BA im Rahmen der Einführung einer umfassenden Beratung im SGB III die Evaluation des Zusammenwirkens der Partner bei der Unterstützung junger Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarfen empfohlen.

§ 28b Absatz 2 Satz 4 im Regelungsentwurf führt den Begriff "Fallmanagement" ins SGB III ein. Dieser muss aus Sicht der BA entfallen. Eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, die im Sinne des Satz 3 alle Lebensumstände des jungen Menschen berücksichtigt, bedarf aus fachlicher Sicht immer auch der Koordinierung und intensiven Begleitung der Unterstützung. Die Beibehaltung des Satzes 4 kann außerdem geeignet sein, Forderungen nach Bewertungsverbesserungen für vorhandene Beratungsfachkräfte auszulösen. Hintergrund ist, dass die verwendeten Begrifflichkeiten bereits in der BA etabliert und konkreten Dienstposten zugeordnet sind. Es würde mit der erstmaligen Nennung im Gesetz und der gleichzeitigen Hervorhebung des Fallmanagements als weiteren Baustein der Eindruck einer zusätzlichen Anforderung entstehen (z. B. bei vorhandenen Fallmanagerinnen und Fallmanagern).

Dem Ansinnen des Absatzes 4, die Netzwerkarbeit mit den Kommunen zu stärken und nicht ausschließlich auf junge Menschen zu beschränken und auf bisherige Erfahrungen aus Inga für die erwachsenen Menschen zurückzugreifen, wird zugestimmt.

5.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Das Betreuungsangebot "Fallmanagement" ist derzeit nicht im SGB II als spezifisches Unterstützungsangebot normiert. Zudem wird im SGB II ein beschäftigungsorientiertes Fallmanagement erbracht, welches unter Berücksichtigung der Personengruppe "junge Menschen" sowie der Aufgaben der Träger der Jugendhilfe maßgeblich von einem Casemanagement am Übergang von der Schule in den Beruf zu unterscheiden ist. Insofern passt die in der Gesetzesbegründung vorgenommene Anlehnung an das Fallmanagement hier nicht.

Elemente eines Fallmanagements sind bereits integraler Bestandteil der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben und der Beratung berufliche Rehabilitation und Teilhabe. Die Berufsberaterinnen und Berufsberater bzw. Beraterinnen und Berater berufliche Rehabilitation und Teilhabe sind im Rahmen ihrer Kernaufgabe der Beratung zur beruflichen Orientierung sowie der Beratung zur Berufswegeplanung im Sinne einer Orientierungs- und Entscheidungsberatung (vgl. weiterentwickeltes Grundlagenpapier der BA-Beratungskonzeption) bereits mit einer umfassenden und ganzheitlichen Beratung zur beruflichen Orientierung und Begleitung beauftragt.

Der einfache Rückgriff auf die für den Rechtskreis SGB II vorgesehene Qualifizierungen für das Fallmanagement schließt sich darum aus fachlicher Sicht aus und widerspricht dem Leitgedanken, junge Menschen während des gesamten Prozesses der Berufsorientierung, Berufswahl, Ausbildungssuche und dem Absolvieren der Berufsausbildung idealerweise eine Ansprechperson im Sinne eines end-to-end-Prozesses zu bieten.

Für eine zielführende ganzheitliche Beratung und Begleitung, welche grundsätzlich im Bedarfsfall auch die Umsetzung im Rahmen eines Fallmanagements beinhaltet, bedürfen Berufsberaterinnen und Berufsberater am Übergang Schule und Beruf aufgrund vorhandener Netzwerkkompetenzen vielmehr einer geringfügigen Anpassungsqualifizierung, die an den Spezialisierungsprogrammen sowie dem Zertifizierungsprogramm "Professionelle Beratung" sinnvoll anschließt.

Hinweis:

- Die BA berät grds. Erwachsene und junge Menschen (§ 29). Sofern sich ein spezieller Regelungsbedarf für eine bestimmte Personengruppe ergibt, sollte dieser hier oder nachfolgend geregelt werden und nicht vor dem § 29.

5.3 Erfüllungsaufwände

Die im Regelungsentwurf dargestellten Aufwände für die umfassende, nachhaltige und ganzheitliche Beratung und Betreuung basieren auf Annahmen zur tatsächlichen Inanspruchnahme entsprechender Angebote, die grundsätzlich plausibel erscheinen. Jedoch führen die angenommenen Stundensätze von lediglich 47,20 Euro zu einer Unterzeichnung der Personalkosten. Zudem geht mit einem entsprechenden Personalaufwuchs auch ein erhöhter Sachaufwand einher. Die Ausführungen zu den Erfüllungsaufwänden weichen somit von den Schätzungen der BA ab. Der in der BA verwendete Stundensatz liegt derzeit einschließlich der Sachkostenpauschale bei 87,08 Euro.

Die bereits im Vorfeld zum 1. Januar 2026 erforderlichen Personalaufwände insbesondere zur Qualifizierung sind bislang nicht in der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt. Der Aufbau der umfassenden Beratung und die damit verbundene Bindung junger Menschen sind sukzessive beginnend ab 1. Januar 2026 zu planen.

Mit der vorgeschlagenen Verortung der Beratungsaufgaben bei den Berufsberaterinnen und Berufsberatern und Beraterinnen sowie Beratern Berufliche Rehabilitation und Teilhabe ist ein Mehrbedarf an Stellen für diese Aufgabenträger möglich.

Wenn im § 28b Absatz 2 der Satz 4 erhalten bliebe, wären zudem potenziell Forderungen nach Bewertungsverbesserungen für viele tausend vorhandene Beschäftigte denkbar (im Rechtskreis SGB III INGA-Berater/innen als auch Berufsberater/innen und Berater/innen Berufliche Rehabilitation und Teilhabe betreffen). Offen ist, ob es sich hierbei um Forderungen nach einer höheren Eingruppierung oder einer Zulage (Funktionsstufe) handeln wird.

6 Artikel 1 Nr. 11 § 30a Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

Der Regelungsvorschlag sieht vor, dass die Bundesagentur Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen im In- und Ausland sowie Arbeitgebern Beratung zur Anerkennung und Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen anbietet und diese zu den damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen und Anpassungsqualifizierungen berät. Die Möglichkeit der Länder und anderer arbeitsmarktpolitischer Akteure, Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in eigener Verantwortung anzubieten, bleibt durch diese Regelung unberührt.

6.1 Bewertung

Mit der Regelung wird die Aufgabe der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB), die bislang vom Förderprogramm "Integration durch Qualifizierung" (IQ-Netzwerk) angeboten wird, in eine Regelstruktur überführt.

Die BA begrüßt diese Verstetigung ebenso wie die Verstetigung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA), da die BA den Anerkennungsverfahren selbst, mithin auch der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für eine qualifikationsadäquate Beschäftigung eine hohe Bedeutung beimisst. Die BA ist auch bereit, diese Aufgabe zu übernehmen, sieht jedoch die politische Entscheidung, dies ausschließlich über Beitragsmittel zur Arbeitslosenversicherung zu finanzieren, kritisch (s.u.– Erfüllungsaufwände und Bewertung des § 16 Abs. 1 SGB II).

Darüber hinaus ist für die BA wichtig, dass die Länder und weitere Akteure (z. B. Kammern), Anerkennungsberatung in eigener Verantwortung weiterhin anbieten, wie dies im Gesetzentwurf ausdrücklich erwähnt wird. Die BA wird in der Lage sein, das bisher vom Förderprogramm abgedeckte, aber nicht durchgängig ausreichend angebotene Dienstleistungsportfolio zu übernehmen. Die BA wird aber nicht zusätzlich die bisher von anderen Akteuren angebotenen Dienstleistungen (z. B. Kammern und Länder) übernehmen können.

6.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In der Begründung wird hervorgehoben, dass neben Anerkennungssuchenden die BA auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu den Themen Anerkennung und Nachqualifizierung von Anerkennungssuchenden nach Erhalt eines Teilanerkennungsbescheids sowie der Sichtbarmachung non-formaler und informell erworbener Kompetenzen berät. Die BA befürwortet, das Beratungsangebot auch für Betriebe anzubieten.

Die Erweiterung des Beratungsangebots der BA zur Anerkennung und Qualifizierung auf Personen, die sich bereits im Bundesgebiet befinden, ist eine sinnvolle Ergänzung zu dem bereits bestehenden Angebot der ZSBA. Die ZSBA, die Anerkennungsberatung für Interessent*innen mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland anbietet, wird auf Grundlage des § 421b SGB III bereits jetzt in der BA erprobt. Die ähnlich gelagerte Dienstleistung der AQB wird mit dem Gesetzentwurf nun auf Personen mit Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland ausgeweitet. Die Erprobung der ZSBA wird mit Mitteln

des Bundesministeriums für Bildung und Forschung finanziert und derzeit ist bis 31. Dezember 2026 befristet. Der Finanzierung ab dem 01.01.2029 über die Arbeitslosenversicherung steht die BA kritisch gegenüber, denn bislang und nach einer politischen Zusage bis Ende 2028 wird die ZSBA aus dem Einzelplan des BMBF finanziert.

In der Begründung wird ausgeführt, dass die BA für die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung geeignet ist. Sie soll ein bundesweites, flächendeckendes in allen Ländern präsent, qualitativ gesichertes und bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten. Zusätzliche Akteure sollten die für die Anerkennungsverfahren zuständigen Länder oder weitere arbeitsmarktpolitische Stellen sein. Die konkrete Verteilung der Zuständigkeiten sollte vor Ort zwischen der Bundesagentur für Arbeit, den Ländern und weiteren Akteuren abgestimmt werden.

Insgesamt ist von einem künftig noch zunehmenden Beratungsbedarf auszugehen: Zwar sind im neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (Gesetz und Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung) Elemente enthalten, durch die nun bzw. künftig auch eine Einwanderung für eine qualifizierte Beschäftigung ohne Anerkennungsverfahren möglich ist. Trotzdem ist davon auszugehen, dass die Nachfrage nach Beschäftigungsmöglichkeiten in Deutschland durch dieses Gesetz insgesamt so stark zunimmt, dass sich dies in einem Mehrbedarf an Anerkennungsberatungen auswirken wird. Hinzu kommen Menschen mit ausländischen Berufsabschlüssen, die sich bereits in Deutschland befinden.

6.3 Erfüllungsaufwände

Die Verstetigung der AQB bei der BA ist eine neue Aufgabe für die BA, für die eine neue Aufbau- und Ablauforganisation geschaffen werden muss. Die im Gesetzentwurf als Erfüllungsaufwand angegebenen Mittel zur Erfüllung des Beratungsangebots für Anerkennungssuchenden erscheinen realistisch, um die Anerkennungsberatung im selben Umfang wie jetzt durch IQ angeboten weiterzuführen, nicht jedoch, um auch die Angebote anderer arbeitsmarktpolitischer Akteure abzudecken. Nicht enthalten sind Kosten für die Qualifizierungsberatung durch die arbeitnehmerorientierte Arbeitsvermittlung.

Die unter "VI. Gesetzesfolgen 3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand" in Tabelle 2 auf S. 28 aufgeführten 36 Millionen Euro ab 2029 entsprechen den Berechnungen der BA an zu erwartenden Personal- und Sachkosten für die Anerkennungsberatung für Anerkennungssuchende. Damit könnten 207 Vollzeitäquivalente (VZÄ) für die Anerkennungsberatung eingestellt werden sowie knapp 33,5 VZÄ für Verwaltung und Administration vor Ort, 15 VZÄ in den Regionaldirektionen und dreieinhalb VZÄ in der Zentrale in Nürnberg.

Allerdings sind in den Berechnungen für Haushalts- und Erfüllungsaufwände keine Kosten für die Umstellung der IT (VerBIS) enthalten. Diese Kosten sind noch nicht quantifizierbar, werden aber auf die BA zukommen.

Insgesamt ergibt sich nach derzeitigen Berechnungen ein zusätzlicher Personalbedarf von 259 VZÄ. Hierbei ist die Qualifizierungsberatung allerdings noch nicht abschließend abgebildet bzw. quantifiziert.

Um einen reibungslosen Übernahmeprozess inklusive des notwendigen Wissenstransfers von IQ zu gewährleisten, sollte die Möglichkeit geschaffen und unterstützt werden, dass mit der Aufgabenübergang auch IQ-Beschäftigte in die BA zur Aufgabenwahrnehmung wechseln. Ein Know-how-Transfer erscheint notwendig, damit keine Beratungslücke zwischen Übergang und vollständiger Übernahme durch die BA entsteht. Um ab 01. Januar 2029 die Aufgabe vollumfänglich übernehmen zu können, muss zudem bereits im 4. Quartal des Vorjahres eine Personalisierung inkl. der entsprechenden Qualifizierungs- und Befähigungsmaßnahmen stattfinden. Aufwand und Umfang hängen davon ab, wie weit es gelingt, das Personal aus den IQ Netzwerken für die BA zu gewinnen. Dies würde bedeuten, im 4. Quartal 2028 mindestens 230 VZÄ einzustellen (ein Zehntel der Kosten und des Personals soll laut der Ausführungen zu den Erfüllungsaufwänden bereits zwischen 1. Januar 2026 und 31. Dezember 2028 in der Übergangsperiode gemäß 421g eingestellt werden) und Kosten in Höhe von ca. 8,5 Millionen Euro entsprechen. Denn Personal, das man von IQ gewinnen kann, muss vor dem Start 2029 mindestens mit der Arbeitsweise und Arbeitsausstattung der BA vertraut gemacht werden inkl. einer Einarbeitung in BA-spezifische IT-Verfahren. Zudem muss alles neu eingestellte Personal über denselben fachlichen Wissensstand verfügen, so dass ausreichend Zeit für ein gut organisiertes On-Boarding mit den fachlichen notwendigen Schulungen eingeplant werden sollte.

Die Verstetigung der ZSBA kostet ab 2029 jährlich gut fünf Millionen Euro (37 Beratungsfachkräfte und 4 VZÄ für Führung und Steuerung).

7 Artikel 1 Nr. 12, § 31a Kontaktaufnahme mit Jugendlichen

Die Agenturen für Arbeit sollen junge Menschen, die nach Beendigung der Schule keine Anschlussperspektive haben, kontaktieren und über ihr Leistungsangebot informieren. Die Agentur für Arbeit soll auch über die Leistungen der wesentlichen Akteure einer rechtskreisübergreifenden Kooperation nach § 10 informieren. Weiter regelt die Bestimmung welche Daten, soweit die Länder diese übermitteln, erhoben werden dürfen.

7.1 Bewertung

Die Ausweitung der Informationsverpflichtung wird positiv bewertet. Zudem wird eine Ausweitung des für diesen Zweck zu erhebenden Datenumfangs des § 31a SGB III angeregt, um mehr junge Menschen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive erreichen zu können. Der § 31a Absatz 1 ermöglicht derzeit die Erhebung der Wohnanschrift als einzigen Kontaktweg, um junge Menschen ohne konkrete Anschlussperspektive bei Beendigung der Schule zu informieren. Der § 31a Absatz 2 ermöglicht die Übermittlung der Wohnanschrift nur, wenn diese sich geändert hat. Eine Ausweitung des Datenumfangs bei den Datenübermittlungen wäre aus fachlicher Sicht hilfreich, um junge Menschen ohne konkrete berufliche Anschlussperspektive auch telefonisch oder über digitale Kontaktwege informieren zu können.

7.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Entfällt.

8 Artikel 1 Nr. 13 § 31b Förderung schwer erreichbarer junger Menschen

Mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen wird eine dem § 16h SGB II analoge Leistung in das SGB III verortet.

Die Agenturen für Arbeit können für junge Menschen unter 25 Jahren, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Leistungen nach SGB II haben, Leistungen erbringen, die aufgrund der individuellen Situation dieser jungen Menschen bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische, ausbildungsbezogene oder berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders ins Arbeitsleben einzumünden.

Eine fehlende Antragsstellung des jungen Menschen steht der Leistungserbringung nicht entgegen.

Über die Leistungserbringung stimmen sich die Agenturen für Arbeit mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe sowie dem Träger der Grundsicherung ab.

Eine Förderung ist auch über Zuwendungen möglich.

8.1 Bewertung

Die BA teilt die Auffassung des Gesetzgebers, dass ein präventiver Ansatz zielführend ist, um frühzeitig einen sich verstetigenden Hilfebedarf zu vermeiden und unter 25-Jährige an Unterstützungs- und Qualifizierungsleistungen heranzuführen. Aus Sicht der BA würde die Implementierung des § 31b jedoch dazu führen, dass originäre Aufgaben der Jugendhilfe zukünftig aus Beitragsmitteln finanziert werden, was mit einem Paradigmenwechsel im SGB III einhergehen würde.

Zudem steht mit den Aktivierungshilfen für Jüngere im SGB III bereits ein niedrighschwelliges Instrument mit ähnlicher Intention zur Verfügung. Zwar stellt dieses Instrument nicht auf junge Menschen ab, die nicht bei der BA gemeldet sind, gleichwohl ist die Schnittmenge der Zielgruppe beider Instrumente groß. Die Zielgruppe der nicht bei der BA gemeldeten jungen Menschen, die an die Unterstützungssysteme zunächst herangeführt werden sollen, sieht die BA vorrangig im SGB VIII. Hinzu kommt, dass junge Menschen im Bürgergeldbezug oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eines entsprechenden Anspruchs mit der Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II gefördert werden können.

Sollte sich während der Teilnahme an § 16h herausstellen, dass bei Teilnehmenden keine Hilfebedürftigkeit nach SGB II gegeben ist, sind Alternativen zu prüfen. Sofern keine Lösung für einen Verbleib dieser jungen Menschen in Betreuung des Maßnahmeträgers gefunden werden kann, soll dieser im Rahmen eines "Übergabemanagements" auf die anderen lokalen Hilfeangebote, insbesondere der Jugendhilfe, aber auch der Arbeitsförderung verweisen und eine zeitnahe Übergabe an den zuständigen Träger sicherstellen. Hier wäre dann bspw. die Kontaktaufnahme mit dem SGB III und dem dortigen Unterstützungsangebot (bspw. Aktivierungshilfen für Jüngere und/ oder § 28b) angezeigt.

Die BA bittet um Klärung, ob die Inhalte des § 31b SGB III unter dem Unterabschnitt Beratung geführt werden müssen oder ob sie besser unter dem Abschnitt Aktivierung und Eingliederung geführt werden können.

Die anderen Paragraphen im Unterabschnitt Beratung sind Aufgaben, die die BA aus eigenen Mitteln erbringt. Der neue Paragraph wäre die erste einkaufbare Leistung in diesem Unterabschnitt. In der Gesetzesbegründung wird aufgeführt, dass neben dem Beratungsangebot auch die Heranführung an Leistungen des Arbeitsförderungsrechts und Leistungen mit Arbeitsmarktbezug Ziele der Förderung sind. Zudem bestehen Parallelen zu § 45 SGB III, nach dem ebenfalls mit Blick auf erhöhten Unterstützungsbedarf gefördert wird.

Dies spräche aus Sicht der BA für die Aufnahme des Paragraphen unter dem Abschnitt "Aktivierung und Eingliederung". Nach dieser Systematik werden auch die bisherigen Förderungen schwer zu erreichender junger Menschen im SGB II in der Statistik der BA geführt. Bei einer Nichtverschiebung würde die Förderleistung in der Systematik neu einsortiert unter "Sonstiges".

8.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Ausführungen zu den Erfüllungsaufwänden weichen von den Schätzungen der BA ab.

Die jährlichen Kosten für die dezentralen Erfüllungsaufwände werden von der BA auf rund 1,3 Mio. Euro geschätzt.

Darüber hinaus entstehen einmalige dezentrale Aufwände für die Qualifikation der Beraterinnen und Berater durch Multiplikatoren in Höhe von rund 2,8 Mio. Euro.

Für die operativen Anpassungsbedarfe angenommenen einmalige Erfüllungsaufwand beziffert die BA auf rund 30.000 Euro.

Die für die IT Umstellung und statistische Berichterstattung angenommenen 500.000 Euro stimmen mit den Schätzungen der BA überein.

9 Artikel 1 Nr. 15 a-c, § 37 Potenzialanalyse

Die Vorschrift enthält Regelungen zur Potenzialanalyse, zum Kooperationsplan sowie zu den Eigenbemühungen und löst die Eingliederungsvereinbarung ab. Im SGB III wird damit eine dem SGB II ähnliche Regelung zum Kooperationsplan implementiert.

Zudem wird mit den Änderungen auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts reagiert, wonach die Eingliederungsvereinbarung ein öffentlich-rechtlicher Vertrag i. S. v. § 55 SGB X ist, was zusätzliche Anforderungen nach sich ziehen würde.

Geregelt werden weiterhin der unverzügliche Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (mit wenigen Ausnahmen), der Turnus zur Überprüfung (erstmalig nach 3 Monaten, danach für Arbeitsuchende alle 6 Monaten) sowie die regelmäßige anlassbezogene Fortschreibung des Kooperationsplanes.

Die Agentur für Arbeit hat arbeits- oder ausbildungssuchenden Personen den Inhalt des Kooperationsplans mitzuteilen. Eine elektronische Übermittlung ist möglich. Eine Unterschrift ist nicht mehr erforderlich.

9.1 Bewertung

Grundsätzlich wird seitens der BA eine formale Angleichung der Regelung des § 37 SGB III an die seit dem 01. Juli 2023 für das SGB II geltende Regelung zum Kooperationsplan begrüßt. Der Eintritt von Rechtsfolgen für arbeitslose und arbeitsuchende Personen soll davon unberührt bleiben. Zudem wird die geplante Bezeichnung des § 37 "Potenzialanalyse, Kooperationsplan und Eigenbemühungen" seitens der BA begrüßt, da durch die Erweiterung der Fokus auf die kooperative Zusammenarbeit zwischen BA und ausbildungs- und arbeitsuchenden Personen gelegt wird.

Den Wegfall des Unterschriftserfordernisses sowie die Möglichkeit der elektronischen Übermittlung begrüßt die BA ebenfalls.

Hinsichtlich des unverzüglichen Abschlusses eines Kooperationsplans für alle Arbeitsuchenden und der erstmaligen Aktualisierung nach 3 Monaten sieht die BA ein Risiko wegen der fehlenden Flexibilität in Bezug auf den individuellen Einzelfall (z. B. Berücksichtigung bei Teilnehmenden von Maßnahmen). Daher halten wir im Kontext einer stärkeren Ausrichtung am individuellen Unterstützungsbedarf der Kundinnen und Kunden einen größeren zeitlichen Spielraum für den erstmaligen Abschluss und die Überprüfung für sinnvoll. Im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Arbeit nach Unterstützungsbedarfen in der arbeitnehmerorientierten Vermittlung wurde u. a. eine Flexibilisierung hinsichtlich des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Arbeitslosigkeit umgesetzt.

Der Gesetzesentwurf bietet hingegen keine Flexibilität im Hinblick auf den Zeitpunkt des Abschlusses und die Überprüfung des Kooperationsplanes. Aus Sicht der BA ist die Regelung nicht flexibel genug für den individuellen Einzelfall. Beispielsweise kann die Teilnahme an einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme in dieser zeitlichen Abfolge nicht berücksichtigt werden, in dem hier z. B. die erste Aktualisierung des Kooperationsplans erst nach Abschluss der arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen oder anderer Aktivitäten (z. B. Teilnahme Sprachkurs) vorgenommen wird. Ein größerer zeitlicher Spielraum von bis zu 6 Monaten bzw. eine bessere Flexibilisierung würde die individuelle Nutzung des Kooperationsplans dagegen unterstützen.

Sofern der Gesetzgeber künftig plant weitere Änderungen beim Kooperationsplan/Eingliederungsvereinbarung vorzunehmen, wäre es aus Sicht der BA sinnvoll, diese im SGB II und SGB III gleichlautend zu regeln.

9.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In der Überschrift wird die Eingliederungsvereinbarung ausdrücklich benannt jedoch im weiteren Textverlauf von dem Kooperationsplan gesprochen. Hier bitten wir um Angleichung.

9.3 Erfüllungsaufwände

Für die Bundesagentur für Arbeit wird es durch die Einführung des Kooperationsplans nicht zu nennenswerten Veränderungen des Erfüllungsaufwandes gegenüber der bisherigen Eingliederungsvereinbarung kommen (§ 37 SGB III). Durch die aktuell im Gesetzesentwurf

vorgegebenen Zeitpunkte für Erstellung und Überprüfung des Kooperationsplans entstehen jedoch nicht unerhebliche Mehraufwände, da bei einem Teil der Kundinnen und Kunden aktuell auf die Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung verzichtet wird. Zudem führt die Überprüfung bereits nach drei Monaten zu Mehraufwänden. Eine Bezifferung ist kurzfristig nicht möglich, da hier eine vertiefte Analyse erforderlich wäre.

Abhängig von der jeweiligen Ausgestaltung der Kooperationsplanes ist im SGB III von einem mittleren Qualifizierungsaufwand auszugehen. Ebenfalls zu berücksichtigen sind entstehende Kosten sowie die erforderliche Zeit für eine technische Umsetzung, Weisungserstellung, Anpassung von Arbeitshilfen, Schulungsunterlagen etc.; diese können zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden.

10 Artikel 1 Nr. 15c, § 37 Abs. 3 S. 3

"Dies soll spätestens drei Monate nach Erstellen des Kooperationsplans, anschließend spätestens nach jeweils weiteren sechs Monaten, bei jungen Menschen spätestens nach jeweils weiteren drei Monaten erfolgen."

10.1 Bewertung

In § 37 Abs. 3 S. 3 des Entwurfs wird der Begriff "junge Menschen" verwendet; es sollte geprüft werden, ob er durch "Menschen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben," ersetzt werden sollte (vgl. § 38 Abs. 4 im Entwurf), um Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

11 Artikel 1 Nr.13 a-c, § 38 Rechte und Pflichten der Ausbildungs- und Arbeitsuchenden

Personen, die das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben und eine Arbeitsaufnahme anstreben, werden von der Einstellung der Vermittlung wegen einer Pflichtverletzung ausgenommen. Dies entspricht dem Ansatz der fortwährenden Unterstützung, der auch sonst für junge Menschen in der Arbeitsmarktpolitik verfolgt wird.

11.1 Bewertung

Im Zuge der angestrebten Öffnung der Ausrichtung von Beratung im SGB III für junge Menschen im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung sieht die Bundesagentur für Arbeit den Wegfall der Einstellung der Vermittlung wegen einer Pflichtverletzung für den Personenkreis der unter 25-Jährigen als folgerichtig an.

Zur Klarstellung schlägt die BA vor, in Abs. 1 S. 1 die Worte "des Beendigungszeitpunktes des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses" durch "des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses, insbesondere des Beginn- und Beendigungszeitpunktes," zu ersetzen. Dies würde Unsicherheiten in der operativen Anwendung beseitigen.

11.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

keine

11.3 Erfüllungsaufwände

Zu berücksichtigen sind Kosten für eine notwendige technische Umsetzung, Weisungserstellung, Anpassung von Arbeitshilfen sowie Schulungsunterlagen; diese können zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden.

12 Artikel 1 Nr.18, § 48a Berufsorientierungspraktikum

Für die Übernahme der Kosten für auswärtige Unterbringung soll künftig nicht mehr das Bundesausbildungsförderungsgesetz zugrunde gelegt werden, sondern die Regelungen des § 86 Nr. 1 SGB III, der höhere Bedarfssätze vorsieht.

12.1 Bewertung

Die BA begrüßt die geplante Anpassung, da sie eine näher an den realen Kosten der auswärtigen Unterbringung orientierte Förderung ermöglicht.

12.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

13 Artikel 1 Nr. 19 § 73 Absatz 3 SGB III Eingliederungszuschuss im Anschluss an Aus- oder Weiterbildung

Der Eingliederungszuschuss im Anschluss an eine Aus- oder Weiterbildung wird auf Menschen mit Behinderungen ausgeweitet. Zudem kann durch die Neuregelung der Anschluss-Eingliederungszuschuss künftig auch geleistet werden, wenn während der Aus- oder Weiterbildung keine Zuschüsse erbracht wurden. Die Fördermöglichkeit bei Übernahme durch einen anderen Arbeitgeber wurde gestrichen.

13.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Regelungen, da nun auch Menschen mit Behinderungen bei Übernahme durch den ausbildenden Arbeitgeber gefördert werden können und keine Vorförderung mit einem Aus- oder Weiterbildungszuschuss nach § 73 Abs. 1 SGB III mehr erforderlich ist. Durch die Öffnung werden die Fördermöglichkeiten für Menschen mit Schwerbehinderung und insbesondere für Menschen mit Behinderungen erweitert.

13.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

14 Artikel 1 Nr. 20, § 76 Außerbetriebliche Berufsausbildung

Die im Kontext des Aus- und Weiterbildungsgesetzes neu eingeführte Nachbetreuung bei demselben Maßnahmeträger nach einem Wechsel aus der außerbetrieblichen Berufsausbildung (BaE) in eine betriebliche Berufsausbildung wird modifiziert. Sie soll nicht mehr mit Abschluss der Berufsausbildung enden, sondern in Anlehnung an die Regelungen

der Assistierten Ausbildung bis zu 12 Monate nach Ausbildungsende fortgeführt werden können.

14.1 Bewertung

Die BA begrüßt den Vorschlag, empfiehlt jedoch eine weitere Verlängerung bei demselben Träger auf maximal sechs Monate nach Ausbildungsende zu begrenzen. Dieses Zeitfenster ist aus Sicht der BA ausreichend für beide mit der nachgehenden Betreuung verfolgten Ziele.

Die Bundesagentur für Arbeit geht davon aus, dass die gesetzliche Anpassung des § 76 Abs. 2 S. 8 SGB III nicht automatisch auf die Nachbetreuung der Reha-Ausbildungen nach § 117 SGB III durchwirkt, da mit § 127 SGB III besondere Regelungen für die Nachbetreuung der Zielgruppe der Rehabilitandinnen und Rehabilitanden getroffen wurden.

14.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

keine

15 Artikel 1 Nr. 21, § 81 Absatz 3 und 3a Berufliche Weiterbildung

Die geplante Regelung dient zur rechtlichen Klarstellung der Förderung des Erwerbs des Hauptschulabschlusses sowie des Erwerbs von Grundkompetenzen für geringqualifizierte Beschäftigte.

15.1 Bewertung

Die Förderung der Weiterbildungskosten zum nachträglichen Erwerb des Hauptschulabschlusses nach § 81 Abs. 3 SGB III sowie die Förderung von Maßnahmen zum Erwerb von Grundkompetenzen nach § 81 Abs. 3a ist nur möglich, wenn u.a. die Voraussetzungen des § 81 Abs. 1 SGB III vorliegen.

Die vorgesehene rechtliche Klarstellung ist aus Sicht der BA erforderlich, da sich durch die Neufassung des § 81 Abs. 2 SGB III im Rahmen des Arbeit-von-morgen-Gesetzes eine Regelungslücke ergab, die sich bisher in Abstimmung mit dem BMAS auf dem Wege der Analogie schließen ließ.

Demzufolge konnte die Rechtsgrundlage § 81 Abs. 3 bzw. Abs. 3a analog herangezogen werden, um die Förderung des Erwerbs des HSA sowie des Erwerbs von Grundkompetenzen auch für geringqualifizierte Beschäftigte zu ermöglichen.

Die beabsichtigte rechtliche Klarstellung wird durch die BA begrüßt.

15.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Mit der Regelung wird klargestellt, dass der isolierte Erwerb von Grundkompetenzen sowie das Nachholen des Hauptschulabschlusses auch für geringqualifizierte Beschäftigte förderfähig sind.

15.3 Erfüllungsaufwände

Im Gesetzentwurf wird hierfür kein Erfüllungsaufwand angegeben, da es sich hierbei nur um eine rechtliche Klarstellung handelt. Da entsprechende Fallgestaltungen auch zuvor auf Basis der mit dem BMAS abgestimmten analogen Rechtsauslegung gefördert werden konnten, ist von keinen nennenswerten zusätzlichen Erfüllungsaufwänden auszugehen.

16 Artikel 1 Nr. 21 a, § 81 Abs. 2 Satz 5 SGB III

Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Verfügt die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in dem angestrebten Beruf über eine Feststellung der überwiegenden Vergleichbarkeit aus einem Verfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes gilt Satz 1 Nummer 2 als erfüllt."

16.1 Bewertung

Wurde die überwiegenden Vergleichbarkeit aus einem Verfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes festgestellt, kann von der nach § 81 Abs. 2 Satz 1 Nummer 2 erforderlichen Eignung für den angestrebten Beruf ausgegangen werden. Die Änderung dient damit der Verwaltungsvereinfachung (Reduzierung des Prüfaufwandes).

16.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Wer über eine entsprechende öffentlich-rechtliche Bescheinigung verfügt, hat nachgewiesen, dass sie oder er für den Beruf geeignet ist. Eine weitergehende Prüfung im Rahmen der Nummer 2 ist dann nicht erforderlich.

Mit der Bescheinigung der überwiegenden Vergleichbarkeit eröffnet sich über eine Qualifizierung und ein schlankes Ergänzungsverfahren unter anderem der Zugang zur Abschlussprüfung.

Nur wenn die Abschlussprüfung angestrebt wird, ist eine Förderung der notwendigen Weiterbildungsmaßnahme mit dem Ziel des Berufsabschlusses nach § 81 Absatz 2 möglich. Wenn die übrigen Fördervoraussetzungen vorliegen, kann in diesen Fällen ein Anspruch auf eine Förderung von Weiterbildungsmaßnahmen zum Nachholen des Berufsabschlusses in Betracht kommen.

16.3 Erfüllungsaufwände

Im Berufsbildungvalidierungs- und –digitalisierungsgesetz (BVaDiG) wird geschätzt, dass jährlich 1.150 Personen ein Verfahren zur Feststellung ihrer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit durchlaufen. Nach Auffassung der BA werden von den 1.150 potenziellen Kundinnen und Kunden 80 Prozent mit einer vorliegenden überwiegenden Vergleichbarkeit aus einem Verfahren nach § 1 Absatz 6 des Berufsbildungsgesetzes weitere Qualifizierungen zur Feststellung der vollständigen Vergleichbarkeit benötigen. Unter der Annahme, dass sich diese geschätzten 920 potenziellen Kundinnen und Kunden hälftig auf Arbeitslose und Beschäftigte verteilen, ergeben sich folgende Erfüllungsaufwände.

Für die Beratung durch die arbeitnehmerorientierte Vermittlung (TE IV) entstehen Mehraufwände in Höhe von 94.810,94 Euro (0,7 VZÄ), durch die Berufsberatung im Erwerbsleben (TE III) in Höhe von 113.885,51 Euro (0,8 VZÄ). Für die Sachbearbeitung im OS AlgPlus (zuständig für Arbeitslosenqualifizierung und Beschäftigtenqualifizierung) entstehen Aufwände in Höhe von 19.728,37 Euro (0,2 VZÄ) in der TE IV sowie in der TE V in Höhe von 30.605,91 Euro (0,3 VZÄ). Die Aufwände im OS BEH (zuständig für Beschäftigtenqualifizierung) liegen bei 14.695,70 Euro in der TE IV (0,1 VZÄ) und bei 43.695,57 Euro in der TE V (0,4 VZÄ).

17 Artikel 1 Nr. 22, § 82 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

§ 82 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 7 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

17.1 Bewertung

Die vorgesehene Aufhebung des Absatzes 7 setzt auf die mit dem BEG IV beabsichtigte Streichung des Absatzes 7 auf, die, Stand heute, noch nicht umgesetzt ist.

Der Förderausschluss für Weiterbildungen während Kurzarbeit ist mit dem Auslaufen von § 106a SGB III nicht mehr erforderlich. Eine Streichung des neuen § 82 Absatz 7 ist folgerichtig. Der bisherige Absatz 8 wird damit zu Absatz 7.

17.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Bei der Streichung des Absatzes 7 handelt es sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 106a SGB III.

17.3 Erfüllungsaufwände

Durch die Streichung des Absatzes 7 und Umbenennung des Absatzes 8 entstehen Aufwände in der IT. Hierzu müssen insbesondere diverse Vorlagen/Formulare geprüft und angepasst werden. Darüber hinaus gilt es die einschlägigen Internet- und Intranetseiten inhaltlich anzupassen. Der zeitliche Umfang beträgt rund 30 Stunden (TE II).

18 Artikel 1 Nr. 21, Nr. 24 § 93 Gründungszuschuss

Die Änderungen sehen einen erleichterten Zugang durch die Absenkung der erforderlichen Restanspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von 150 auf 90 Tage sowie die Zusammenlegung der beiden Förderphasen die Gründungstätigkeit aus Arbeitslosigkeit vor. Die Verbesserung flankiert die Bemühungen der Bundesregierung zur Stärkung der Gründerlandschaft als Motor für Innovation und Wirtschaftskraft wie etwa die Start-up Strategie der Bundesregierung.

18.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Regelungen zum vereinfachten Beantragungsverfahren.

Der Gesetzentwurf begründet die Verkürzung der Mindestrestanspruchsdauer Alg damit, dass die derzeitige Regelung (150 Tage) Gründungsentscheidungen erheblich einschränke.

Die BA weist auf nachstehende Entwicklung beim Gründungszuschuss hin:

- Die Ausgaben aus dem BA-Haushalt belaufen sich im ersten Halbjahr 2024 bereits auf 157 Mio. EUR (Vorjahreszeitraum: 120 Mio. EUR; Plus von 31 Prozent).
- Die Förderzugänge liegen im ersten Vierteljahr 2024 bei 6.700 Personen (beide Phasen); gegenüber dem Vorjahreszeitraum (5.000) liegen sie damit um 34 Prozent höher.
- Im März 2024 befanden sich rund 20.000 Menschen in der GZ-Förderung (beide Phasen) (Vorjahreszeitpunkt: 15.600; Plus 28 Prozent).

Aus dieser Perspektive ist nicht erkennbar, dass die derzeitigen Förderbedingungen kein ausreichendes Potenzial für mehr geförderte Gründungen bieten würden. Dieser Teil der vorgesehenen Regelung (Verkürzung Mindestrestanspruchsdauer) wird daher auch angesichts einer angespannten Finanzlage kritisch bewertet.

18.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

19 Artikel 1 Nr. 25 und 26, §§ 96 Abs. 4 S. 2 und 98 Abs. 1 und 3 KUG - erheblicher Arbeitsausfall

Mit der Änderung von § 96 Abs. 4 S. 2 SGB III ist Erholungsurlaub nicht mehr zur Vermeidung der Kurzarbeit einzubringen. Die Anpassungen in § 98 Abs. 1 Nr. 1 SGB III stellen klar, dass die persönlichen Voraussetzungen auch bei Aufnahme einer Beschäftigung im Anschluss an ein (Fach-)Hochschulstudium erfüllt sind. Aufgrund der Änderungen in § 98 Abs. 3 sind die persönlichen Voraussetzungen nicht erfüllt

- bei Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, außer es handelt sich um ein in selbstständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betriebenes Unternehmen
- beim Bezug von Kinderkrankengeld und
- während eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots.

19.1 Bewertung

Der Verzicht auf die Notwendigkeit, Erholungsurlaub zur Vermeidung von Kurzarbeit einzubringen wird begrüßt. Dadurch wird Bürokratie für die Beschäftigten und die Betriebe abgebaut und das Kurzarbeitergeldverfahren vereinfacht. Die im Gesetzentwurf dargestellte Begründung entspricht der Auffassung der BA.

Die Änderungen in § 98 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 5 SGB III entsprechen bereits der bisherigen Verwaltungspraxis der BA. Sie werden mit Blick auf eine gesetzliche Klarstellung begrüßt.

Die BA begrüßt den in § 98 Abs. 3 Nr. 1 SGB III vorgesehenen Ausschluss von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes, soweit sie nicht in einem in selbstständiger Rechtsform erwerbswirtschaftlich betriebenen Unternehmen beschäftigt sind. Bei diesem Personenkreis stellen wirtschaftliche Gründe oder ein unabwendbares Ereignis den Bestand des Arbeitsverhältnisses aufgrund der Eigenart des öffentlichen Dienstes nicht in Frage. Eine Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist hier nicht erforderlich.

Die Ergänzung von § 98 Abs. 3 Nr. 3 (bisher 2) SGB III wird ebenfalls begrüßt. Mit ihr wird die von der BA bereits jetzt vertretene Rechtsauffassung in die gesetzliche Regelung übernommen. Soweit Eltern wegen der notwendigen Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder keine Arbeitsleistung erbringen können, besteht für diese Tage kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Der Arbeits- und Entgeltausfall beruht nämlich ausschließlich auf anderen als wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis im Sinne des § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III. Diese Bewertung ist – wie aus der vorgesehenen Anpassung deutlich wird – unabhängig von dem zeitlichen Umfang der Kurzarbeit.

19.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

19.3 Erfüllungsaufwände

Im Gesetzentwurf fehlt der einmalig entstehende geringfügige zentrale Erfüllungsaufwand wegen der Anpassung von Arbeitsmitteln (Fachliche Weisung, Merkblatt, Schulungsunterlagen, ggf. FAQ). Der Erfüllungsaufwand in Höhe von 1.810 Euro auf Basis der Personal- und Sachkostenpauschalen der BA berechnet sich wie folgt: 20 Stunden TE II, Stundensatz: 76,01 Euro Personalkosten zzgl. 14,49 Euro Sachkosten. Der Gesetzesentwurf der Regierung enthält bzgl. des zentralen Erfüllungsaufwandes wegen der Anpassung von Arbeitsmitteln (Fachliche Weisung, Merkblatt, Schulungsunterlagen, ggf. FAQ) die allgemeine Erklärung, dass soweit Anpassungen von Materialien im Einzelfall einen größeren einmaligen Personalaufwand auslösen, dieser in den Erfüllungsaufwand einberechnet und im Einzelnen ausgewiesen ist.

20 Artikel 1, Nr. 30 und 31, §§ 123, 124 SGB III Ausbildungsgeld

Menschen mit Behinderungen, die an einer geförderten Berufsausbildung, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder behinderungsbedingt erforderlichen Grundausbildung mit internatsmäßiger Unterbringung teilnehmen, können in Einzelfällen finanzielle Unterstützung erhalten, um die bestehende Wohnung am bisherigen Wohnort beizubehalten. Voraussetzung ist, dass die bisherige Wohnung bereits seit mindestens sechs Monaten besteht. Des Weiteren müssen besondere Umstände vorliegen, die die Teilnahme an der Maßnahme wesentlich erschweren und zu einem Nichtantritt oder Abbruch der Maßnahme führen würden.

Sofern die Beibehaltung der bisherigen Wohnung nicht erforderlich ist, kann zusätzliche finanzielle Unterstützung während des ersten bzw. letzten Maßnahmemonats gewährt

werden, sofern nicht rechtzeitig eine fristgerechte Kündigung der Wohnung erfolgen kann bzw. eine neue Wohnung bereits angemietet ist.

20.1 Bewertung

Menschen mit Behinderungen können auf eine Förderung in einer auf ihre Behinderungen ausgerichteten Spezialeinrichtung angewiesen sein. Oftmals ist diese Förderung mit einer internatsmäßigen Unterbringung verbunden. Aufgrund des Leistungsausschlusses von § 7 Abs. 5 SGB II kommt es aktuell vor, dass diese Menschen ihre bisherige, ggf. sogar behinderungsgerecht ausgestattete oder umgebaute Wohnung, nicht mehr finanzieren können und daher die Wohnung wegen der Maßnahmeteilnahme aufgeben müssen. Dies führt in einigen Fällen dazu, dass erforderliche Fördermaßnahmen abgebrochen oder nicht angetreten werden.

Die BA begrüßt die Regelungen, da sie einen ersten Schritt darstellen, der geschilderten Problematik entgegenzuwirken. Gerade für Minderjährige, für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Menschen, deren Wohnung auf ihre Bedürfnisse behinderungsgerecht ausgestattet oder umgebaut wurde, bietet die Beibehaltung der gewohnten Umgebung ein Gefühl der Sicherheit und stellt folglich einen wesentlichen Erfolgsfaktor für eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme dar.

Der Betrag nach § 13 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes beträgt derzeit 380 Euro im Monat. Dies erscheint i. d. R. nicht ausreichend, um die weiter anfallenden Mietkosten zu decken, sodass in diesen Fällen aufstockend Bürgergeld beim zuständigen Jobcenter (d. h. aufgrund des gewöhnlichen Aufenthalts beim Jobcenter am Sitz der internatsmäßigen Unterbringung) zu beantragen wäre.

Menschen mit Behinderungen, für die die Beibehaltung der bisherigen Wohnung notwendig erscheint, um eine erfolgreiche Maßnahmeteilnahme erwarten zu lassen, können auch an Weiterbildungsmaßnahmen mit internatsmäßiger Unterbringung teilnehmen. Für diesen Personenkreis greift die Neuregelung nicht, da während Weiterbildungsmaßnahmen kein Anspruch auf Ausbildungsgeld bestehen kann. Somit bleibt auch hier weiterhin nur wie bisher die Möglichkeit, Bürgergeld zu beantragen.

20.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

21 Artikel 1, Nr. 32 Buchstabe a (NEU Artikel 1 Nr. 32), § 138 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SGB III

Die "Wahrnehmung der Verpflichtungen aus der Eingliederungsvereinbarung" wird durch die "Wahrnehmung der Absprachen aus dem Kooperationsplan" ersetzt.

21.1 Bewertung

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 37 SGB III.

21.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

21.3 Erfüllungsaufwände

Es ergäben sich geringfügige, nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien (Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Gesprächsleitfäden des Kundenportals, Schulungsunterlagen etc.).

22 Artikel 1 Nr. 33, § 139 Absatz 1 Satz 1 SGB III

Folgeänderung zur Einführung des Berufsorientierungspraktikums nach § 48a SGB III mit dem Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung zum 1. April 2024.

Die Regelung stellt sicher, dass bei Teilnahme an Berufsorientierungspraktika Verfügbarkeit anzunehmen ist.

22.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Klarstellung zur Verfügbarkeit hinsichtlich der Teilnahme an einem Berufsorientierungspraktikums nach § 48a SGB III.

22.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Entfällt

22.3 Erfüllungsaufwände

Es ergäben sich geringfügige, nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien (Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Gesprächsleitfäden des Kundenportals, Schulungsunterlagen etc.).

23 Artikel 1 Nr. 34, § 141 Absatz 4 Satz 1 SGB III Videotelefonie

Mit der neu geschaffenen Option, das Beratungs- und Vermittlungsgespräch in geeigneten Fällen künftig per Videotelefonie durchführen zu können, werden die zusätzlichen Möglichkeiten moderner Kommunikation auf Grundlage digitaler Medien genutzt, um die Betreuung der arbeitslosen Personen zu erleichtern und zu verbessern. Das Beratungsgespräch muss persönlich erfolgen, sofern dies von einer Seite gewünscht wird. Die Videotelefonie kann dabei helfen, Wegezeiten zu vermeiden und bietet zusätzliche Chancen für Personen, die zeitliche oder mobilitätsbedingte Schwierigkeiten haben, persönlich in der Agentur für Arbeit vorzusprechen.

23.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Neuregelung.

Die Nutzung der Videotelefonie erfordert bei Verabschiedung weitere Planungen unter anderem in der IT-Infrastruktur.

23.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Entfällt

23.3 Erfüllungsaufwände

Es ergäben sich geringfügige, nicht näher quantifizierbare Aufwände für die Umstellung von Materialien (Fachliche Weisungen, Merkblätter, Vordrucke, Gesprächsleitfäden des Kundenportals, Schulungsunterlagen etc.).

24 Artikel 1 Nr. 36, § 153 Leistungsentgelt Arbeitslosengeld

Die Neuregelung in § 153 Abs. 1 SGB III sieht vor, dass künftig als Abzug für Sozialversicherungspauschale und Solidaritätszuschlag jeweils der Betrag zu berücksichtigen ist, der sich nach dem geltenden Recht zu Beginn des Jahres, in dem der Anspruch auf Arbeitslosengeld entstanden ist, ergibt. Damit wird die aktuelle Regelung für den Abzug der Lohnsteuer auf die Sozialversicherungspauschale sowie den Solidaritätszuschlag übertragen und für alle Abzugsbeträge erfolgt ein einheitliches Verfahren.

Ferner sind spätere - auch rückwirkend zu Beginn des Jahres anzuwendende Änderungen – bei allen Abzügen nicht mehr zu berücksichtigen. Es verbleibt aber bei der Regelung, dass Änderungen der Lohnsteuerabzugsmerkmale weiterhin berücksichtigt werden.

Die Neuregelung gilt auch für die Berechnung des Qualifizierungs- und Kurzarbeitergeldes.

Bei der Vorsorgepauschale handelt es sich um eine Folgeänderung zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz, die die bestehende Regelung zur Vorsorgepauschale bezogen auf die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung auch auf den künftig durch Rechtsverordnung bestimmten Beitragssatz erstreckt.

24.1 Bewertung

Die Regelungen werden begrüßt.

Das einheitliche Verfahren und das Nichtnachvollziehen von Änderungen bei den Abzugsbeträgen führt zu einer Verwaltungsvereinfachung.

Damit werden beträchtliche Zusatzaufwände vermieden für

- die Anpassung des IT-Verfahrens COLIBRI zur maschinellen Berechnung der geänderten Leistungssätze, Auszahlung und Bescheiderteilung,
- die Überprüfung und Berichtigung der SGB II-Leistungen bei aufstockender Leistungsgewährung,
- die Überprüfung und Berichtigung der Leistungsfälle mit Auszahlungen an Dritte,
- die Nachbearbeitung der Leistungsfälle Gründungszuschuss,
- Druck- und Portokosten maschineller und manueller Änderungsbescheide,
- Änderungsmeldungen mit Folgearbeiten für Krankenkassen.

Für Arbeitgebende entfällt bei rückwirkender Änderung der Abzugsbeträge die Notwendigkeit, dass Kurzarbeiter- oder Qualifizierungsgeld neu zu berechnen und nur für deren Berücksichtigung Korrektur-Anträge einzureichen. Für die Sachbearbeitung Kurzarbeitergeld oder Qualifizierungsgeld bei der BA entsteht dadurch nur in sehr geringem nicht bezifferbarem Umfang eine Entlastung. Arbeitgebende reichen ohnehin für fast jeden abgerechneten Monat einen Korrekturantrag ein. Die Anzahl der zu bearbeitenden Anträge reduziert sich durch geänderte Regelung daher allenfalls marginal.

Die Folgeänderung zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz ist konsequent, da ansonsten ein durch Rechtsverordnung festgesetzter Beitragssatz zur Pflegeversicherung bei der Vorsorgepauschale nicht berücksichtigt werden könnte.

24.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Keine

24.3 Erfüllungsaufwände

Es entstehen für die IT-Umstellung für das Arbeitslosengeld einmalige Erfüllungsaufwände (Sachaufwand) von etwa 157.000 Euro. Ein laufender Erfüllungsaufwand entsteht nicht.

25 Artikel 1 Nr. 37, § 161 Abs. 1 Nr. 2 Schriftformerfordernis Sperrzeit

Die Änderung in § 161 Absatz 1 Nummer 2 SGB III sieht vor, dass die Agentur für Arbeit Sperrzeitbescheide nicht nur wie bisher schriftlich, sondern auch elektronisch erlassen kann. Elektronische Bescheide sind somit ausreichend, damit die Sperrzeiten ggf. zum Erlöschen des Anspruches auf Arbeitslosengeld führen können.

25.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Erweiterung auf elektronische Bescheide. Die Neuregelung trägt zur Digitalisierung bei. Des Weiteren begrüßt die BA die Gleichrangigkeit zwischen Schrift- und elektronischer Form, so dass die elektronische Form eine zusätzliche Option, aber keine Verpflichtung darstellt.

25.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Begründung stellt zum einen klar, dass eine Verschriftlichung weiterhin erforderlich ist und trifft damit eine Abgrenzung zur rein mündlichen Form. Des Weiteren wird verdeutlicht, dass eine Unterschrift für den Erlass von papiergebundenen Sperrzeitbescheiden sowie eine elektronische Signatur für den Erlass von elektronischen Sperrzeitbescheiden über das Kundenportal nicht erforderlich sind.

25.3 Erfüllungsaufwände

Da die elektronische Form nur als Option geregelt ist, entstehen zunächst keine unmittelbaren Erfüllungsaufwände.

Einmalige Erfüllungs-/Umstellungsaufwände entstehen mit einer Umstellung auf elektronische Form, insoweit noch technische Voraussetzungen geschaffen werden müssen. Gleichzeitig treten dauerhafte Einsparungen ein, da keine Schriftstücke mehr versendet werden müssen.

26 Artikel 1 Nr. 38, § 281 Arbeitsmarktstatistik

Klarstellung in § 281 Abs. 1 Nr. 5, dass durch die Statistik der BA nur Angebot und Nachfrage nachzuweisen sind, soweit sie bei Agenturen für Arbeit und Jobcentern gemeldet sind.

Klarstellung in § 281 Abs. 2, dass und wie Identifikatoren durch die Statistik der BA verarbeitet werden dürfen.

26.1 Bewertung

Die Klarstellungen werden begrüßt.

26.2 Neubewertung Kabinettsentwurf:

Für die BA ist die Klarstellung wichtig, dass die Statistik der BA Daten gemeinsam verarbeiten darf. Ein Passus, der dies explizit benennt, sollte in § 281 aufgenommen werden, etwa indem dem Absatz 2 die folgenden Sätze angefügt werden: "Soweit für die Zwecke nach Absatz 1 erforderlich, dürfen die Daten mittels identifizierender Merkmale, insbesondere Name, Adresse, Geburtsdatum und Kennnummern gemeinsam verarbeitet werden. Identifizierende Merkmale, mit denen persönliche oder sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person zugeordnet werden können, sind von den Erhebungsmerkmalen zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu trennen und gesondert zu speichern und nach Erfüllung des Verarbeitungszwecks zu löschen."

27 Artikel 1 Nr. 39, § 309 Allgemeine Meldepflicht / Videotelefonie

Zukünftig kann die Agentur für Arbeit arbeitslose Personen zur Meldung per Videotelefonie auffordern. Eine Meldung per Videotelefonie setzt voraus, dass die Agentur für Arbeit und die arbeitslose Person mit dem Gespräch über diesen Kommunikationskanal einverstanden sind.

Bei Versäumnis von Meldeterminen per Videotelefonie ohne wichtigen Grund tritt analog zum Beratungsgespräch in Präsenz eine Sperrzeit von einer Woche ein.

27.1 Bewertung

Die Öffnung der Möglichkeit, ein persönliches Beratungsgespräch zur Erfüllung der Meldepflicht nach vorheriger Vereinbarung per Videokommunikation zu führen, wird begrüßt. Ein Gleichklang zum Beratungsgespräch in Präsenz wird zusätzlich durch die Anwendung entsprechender Rechtsfolgen erreicht.

Die Gesetzesänderung unterstützt zudem die Digitalisierungsstrategie der BA.

Die Nutzung Videotelefonie erfordert bei Verabschiedung weitere Planungen neben IT-Infrastruktur auch im Hinblick auf mögliche bauliche Veränderungen.

27.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

keine

27.3 Erfüllungsaufwände

Aufgrund der Anwendung von Rechtsfolgen bei Einladung zu einer Videokommunikation und evtl. Anpassungen im Portal zur Nachweisführung der rechtssicheren Kommunikation entstehen nicht bezifferbare Aufwände, auch im Kundenportal, die bisher keine Videotelefonie durchführen.

Durch die zukünftige Möglichkeit der Videotelefonie im Rahmen der allgemeinen Meldepflicht nach § 309 SGB III können räumliche Veränderungen im Kundenportal und auch eine Änderung des Ausstattungsrichtlinie der Eingangszonen erforderlich werden. Zurzeit ist die Eingangszone nicht in der Lage Videotelefonie durchzuführen. Hierfür müssten die räumlichen Möglichkeiten vor Ort z. B. unter Beachtung des Datenschutzes geprüft und geschaffen werden.

Für die Mitarbeitenden der Eingangszone selbst wird aktuell bei Einführung einer möglichen Videotelefonie für die Fälle gem. § 309 SGB III nicht von einer deutlichen Prozessverlängerung für die Gespräche ausgegangen. Ebenso ist keine Prozessverkürzung zu erwarten.

28 Artikel 1 Nr. 40, § 310a Meldepflichten für Leistungsberechtigte nach dem SGB II

Die Regelungen des § 309 SGB III werden auch für Ratsuchende, Ausbildung- und Arbeitsuchende sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, anwendbar. Ebenso werden sie für erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II anwendbar, wenn die Agentur für Arbeit Leistungen für diese erbringen darf.

28.1 Bewertung

Die BA begrüßt die Möglichkeit, dass auch für erwerbsfähige Leistungsberechtigte Reisekosten zu Terminen mit der Agentur für Arbeit durch die gesetzliche Neuregelung nach § 309 Absatz 4 SGB III übernommen werden können und der Unfallversicherungsschutz für diese Termine sichergestellt ist.

Ebenso wird die Klarstellung begrüßt, dass der § 309 Absatz 4 SGB III für die Personenkreise der Ratsuchenden, Ausbildung- und Arbeitsuchenden sowie Arbeitslose, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld erheben, Anwendung findet und auch für diese Personenkreise der Unfallversicherungsschutz für diese Termine sichergestellt ist.

28.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Das Inkrafttreten dieser Vorschrift muss vor dem Hintergrund des Übergangs FbW / Reha ins SGB III zum 01. Januar 2025 gewährleistet werden.

28.3 Erfüllungsaufwände

Ausführungen hierzu sind bereits im Regierungsentwurf enthalten.

29 Artikel 1 Nr. 42, 35, §§ 344 Abs. 2 und 150 Abs. 2

§ 344 Abs. 2 SGB III wird um Satz 3 ergänzt. Die Neuregelung sieht vor, dass bei der Bemessung der Beiträge von einem einheitlichen Freiwilligendienst auszugehen ist, wenn sich zwei Freiwilligendienste unmittelbar aneinander anschließen und beim ersten Freiwilligendienst die Bemessungsgrundlage das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt war.

Als Folgeänderung wird die Regelung zur Bemessung des Arbeitslosengeldes nach § 150 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB III angepasst, so dass die Bemessung in den o. g. Fällen auch beim zweiten Freiwilligendienst nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt erfolgt.

29.1 Bewertung

Die Ergänzung wird aus beitragsrechtlicher Sicht begrüßt.

Der Gesetzgeber beseitigt damit eine unsachgemäß hohe Beitragslast, die sich für Einsatzstellen in bestimmten Konstellationen nach einem Einsatzstellenwechsel von Dienstleistenden ergeben kann. Betroffen sind Einsatzstellen, bei denen aus einer anderen Einsatzstelle kommende Dienstleistende ihren Dienst fortsetzen, deren beitragspflichtige Einnahme sich zuvor an den Bezügen (Taschengeld und Sachleistungen) aus der ersten Einsatzstelle orientierte. Die zweite Einsatzstelle trägt in solchen Fällen auf Basis eines fiktiven Entgelts (Bezugsgröße) deutlich höhere Beiträge als die erste Einsatzstelle, obgleich ein "einheitlicher Dienst" anzuerkennen ist. Die Neuregelung beseitigt diese Verwerfung.

Die Folgeänderung beim Bemessungsrecht für Arbeitslosengeld wird ebenfalls begrüßt, da sich das Arbeitslosengeld für diese Personen dann nach dem tatsächlich erzielten Arbeitsentgelt richtet für das Beiträge abgeführt wurden.

Dies ist konsequent, da diese Personen bis auf den Freiwilligendienst noch keine versicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt haben.

29.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

29.3 Keine

29.4 Erfüllungsaufwände

Aussagen zum Erfüllungsaufwand sind durch die BA nicht möglich, da die BA nicht Einzugsstelle für die Beiträge der Freiwilligendienstleistenden ist. Die Beiträge zahlen die Einsatzstellen direkt an die Krankenkassen (§§ 20 Abs. 3 Nr. 2 i. V. m. 28h Abs. 1 SGB IV).

30 Art. 1 Nr. 43, § 368 SGB III Aufgaben der BA

Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger bei der beruflichen Weiterbildung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels und der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am

Arbeitsleben nach dem Siebten Abschnitt des Dritten Kapitels zu unterstützen, entwickelt und betreibt die Bundesagentur ein IT-System, welches den zugelassenen kommunalen Trägern zur Anbindung an das eigene IT-System zur Verfügung gestellt wird, ohne dass die zugelassenen kommunalen Träger der Bundesagentur Aufwendungen zu erstatten haben.

30.1 Bewertung

Diese Regelung soll aufgrund der Änderungen im Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 eingeführt werden und den Datenaustausch ermöglichen. Die BA begrüßt aus Kundenperspektive und zur Steigerung der Effizienz und der Qualität der Verwaltungsprozesse, dass die Möglichkeit für eine datenschutzkonforme IT-unterstützte Kollaboration zwischen den Agenturen für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern geschaffen wird. Aus Sicht der BA bestehen an der Schnittstelle zu den zugelassenen kommunalen Trägern auch künftig Kooperationserfordernisse/Fallkonstellationen, in denen eine digitale Unterstützung sinnvoll bzw. erforderlich erscheint (z. B. Aufstocker, Rechtskreiswechsler und ggf. auch die Umsetzung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung).

30.2 Erfüllungsaufwände

- Kosteneinschätzung der BA für die Option API-Schnittstelle: Es entstehen einmalige Entwicklungskosten in Höhe von 1,2 Mio. Euro. Die voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten für den Mandanten betragen 0,2 Mio. Euro.
- Kostenschätzung der BA für die Option FitConnect: Die Anbindung löst einmalige Entwicklungskosten in Höhe von rund 2,5 Mio. Euro aus. Die voraussichtlichen jährlichen Betriebskosten für den Mandanten betragen 0,5 Mio. Euro.

31 Art. 1 Nr. 44, § 421g Sonderregelung zum Gründungszuschuss

Sonderregelung zum Gründungszuschuss

"Als Gründungszuschuss wird für die Dauer von sechs Monaten der Betrag geleistet, den die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zuletzt als Arbeitslosengeld bezogen hat. Zuzüglich werden in dieser Zeit und anschließend für weitere neun Monate monatlich 300 Euro geleistet. Diese Regelung gilt abweichend von § 94 bis 31. März 2027."

31.1 Bewertung

Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Zusammenlegung der beiden Förderphasen durch Änderung des § 94 soll die Verwaltungsvereinfachung befristet für 2 Jahre eingeführt werden. Erst nach Ablauf der Frist und Auswertung der Evaluation soll laut Begründung im Gesetzentwurf entschieden werden, ob die Regelung dauerhaft in das SGB III übernommen werden soll.

Das bedeutet, dass nach Ablauf der befristeten Regelung ab 01.04.2027 automatisch die aktuell bestehende Regelung wieder in Kraft tritt. Dies erfordert die Umstellung aller

Arbeitsmittel (z. B. IT-Verfahren, Antragsvordrucke, etc.). Nach Auswertung der Evaluation und Entscheidung über die Entfristung der Verfahrensvereinfachung stünde ggfs. ein erneuter Umstellungsaufwand an. Um dies zu vermeiden müsste die Evaluation bereits nach einem Jahr abgeschlossen sein, damit eine ausreichende Vorlaufzeit für einen eventuellen Rückbau gegeben ist.

Die BA sieht die Einführung einer Befristung kritisch. Dies auch vor dem Hintergrund einer verlässlichen Personalplanung und den zusätzlichen Erfüllungsaufwänden, die dadurch entstehen.

Wenn die Verwaltungsvereinfachung nicht auf Dauer in das SGB III überführt wird, ist vor den geschilderten Hintergründen eine deutlich längere Befristungsdauer anzuraten.

Auf die grundsätzlichen finanziellen Risiken durch die erleichterten Zugangsvoraussetzungen (vgl. Nr. 18 Artikel 1 Nr. 21, Nr. 24) wird hingewiesen.

31.2 Erfüllungsaufwände

Wegfall der Minderaufwendungen

Die Zusammenlegung der beiden Förderphasen führt in den Agenturen für Arbeit zunächst zu einem geringeren Bearbeitungsaufwand, weil die Antragsbearbeitung für die zweite Förderphase entfällt.

Wenn die vorgesehene befristete Verfahrensänderung nach Ablauf der 2 Jahre ausläuft und die Regelung nicht verlängert oder unbefristet in das SGB III überführt wird, gilt ab 01.04.2027 automatisch wieder das aktuelle zweistufige Verfahren. Die bisher errechneten Minderaufwendungen entfallen damit wieder vollständig.

Einmaliger IT-Umstellungsaufwand

Die zusätzlichen Kosten für die Rückumstellung auf das 2-stufige Verfahren werden auf insgesamt 95.000 Euro geschätzt (COSACH: 59.000 Euro, eServices: 36.000 Euro).

Evaluation (Textbeitrag vom IAB)

Die befristete Regelung soll begleitend evaluiert werden, um die Inanspruchnahme und eventuelle Risiken wie Mitnahmeeffekte sichtbar machen zu können. Mitnahmeeffekte durch die Zusammenlegung der beiden Förderphasen entstehen, wenn die Gründerin oder der Gründer die Pauschale in Höhe von 300 Euro ohne die Rechtsänderung für die zweite Förderphase nicht beantragt hätte.

Bis Ende des Jahres 2026 könnten für eine erste Bewertung der Inanspruchnahme deskriptive Zahlen der Statistik der BA herangezogen werden. Dem IAB liegen Forschungsdaten für Zugänge in die Gründungsförderung im Jahr 2025 Ende des Jahres 2026 vor, so dass vertiefte Befunde zur Inanspruchnahme der Gründungsförderung (Selektivitätsanalyse) für die Zugänge des Jahres 2025 gegen Ende des Jahres 2027 vorliegen könnten. Dabei wäre aber zu bedenken, dass bis Ende des Jahres 2025 erst die Zugänge aus den Monaten April bis Juni 2025 in die zweite Förderphase eingetreten sind. Auch wenn sich Veränderungen bei den Zugängen zeigen, werden sich diese nicht kausal interpretieren lassen, da es zeitgleich Veränderungen bei den Voraussetzungen für eine Förderung gibt. Zudem ändern sich die Abschlussbedingungen für das

Versicherungspflichtverhältnis auf Antrag, das u.a. auf Selbständige in der Gründungsphase abzielt.

Hinweise auf Mitnahme – aber keine kausale Evidenz – könnten auf Basis einer Befragung geförderter Personen gewonnen werden.

Die Kosten für den Erfüllungsaufwand bei BA bzw. IAB lassen sich aktuell noch nicht abschätzen, da das Vorgehen hier erst noch konkretisiert werden muss.

32 Art. 1 Nr. 45, § 421h Vorübergehende Sonderregelung für anerkennungssuchende Fachkräfte

32.1 Bewertung

Die BA hat ein großes Interesse daran, in möglichst hohem Ausmaß Know-How-Transfer von den bisherigen IQ-Trägerorganisationen zu erreichen. Für den Kompetenzaufbau ist eine enge Zusammenarbeit zwischen IQ-Beratungsstellen und den Agenturen für Arbeit notwendig. Eine projekthafte Übernahme der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung durch die BA darf jedoch nicht mit dem vorzeitigen Abzug des Beratungsangebots durch IQ einhergehen, da die BA eine längere Übergangsfrist benötigt, um AQB in seiner vertieften Form zu übernehmen.

32.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In Vorbereitung auf eine Aufgabenübertragung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf die Bundesagentur für Arbeit sollen die im ESF Plus-Förderprogramm "IQ – Integration durch Qualifizierung" (IQ) geförderten Beratungsprojekte sowohl enger als auch zielgerichteter als bisher mit der Bundesagentur für Arbeit und den Ländern zusammenarbeiten. Zum Kompetenzaufbau der Bundesagentur für Arbeit im Bereich der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung ist ein dreijähriger Übergangszeitraum vorgesehen.

Die BA begrüßt den vorgesehenen Übergangszeitraum. Die Übergangsphase ermöglicht den notwendigen Wissenstransfer und den Aufbau BA-eigener Strukturen, wenn das Beratungsangebot von IQ weiterhin parallel besteht.

Die für den Übergangszeitraum notwendige Aufbau- und Ablauforganisation muss BA-intern organisiert werden, inklusive der i.d.R. notwendigen Schritte bei einer Konzeptionierung und Umsetzung einer neuen Organisationsstruktur sowie IT-Anpassungen (z. B. Erprobungen u.a.). Hierfür erscheint der im Gesetzentwurf vorgesehene Übergangszeitraum angemessen.

32.3 Erfüllungsaufwände

Bezogen auf den Übergangszeitraum sind bereits Erfüllungsaufwände im Gesetzentwurf enthalten. Ausgegangen wird von einem Zehntel des Gesamtbedarfs. Die veranschlagten vier Millionen Euro entsprechen 22,4 VZÄ Beratungsfachkräften, einer VZÄ für administrative Aufgaben, 1,7 VZÄ Führungskräften, 1,5 VZÄ für Personal in einer oder zwei Regionaldirektionen und 3,5 VZÄ in der Zentrale der BA, um die Übernahme der Aufgabe

ab 2029 vorzubereiten. Diese Berechnung erscheint für die BA aus derzeitiger Perspektive angemessen. Es ist denkbar, dass in der Realität der Erfüllungsaufwand auch faktisch höher ausfallen kann, da z. B. in der Vorbereitung der neuen Struktur bereits Mehraufwand entstehen kann. Dieser Mehrbedarf ist jedoch ohne konkretere Projektplanung derzeit noch nicht bezifferbar.

Die Mittel reichen jedoch nicht aus, um Personal bereits im Jahr 2028 einzustellen und zu qualifizieren (vgl. Begründung und Erfüllungsaufwandsberechnung zu § 30a oben).

33 Artikel 2, § 460 Abs. 1 Übergangsregelung für bestehende Eingliederungsvereinbarungen

Durch diese Übergangsregelung wird sichergestellt, dass bestehende Eingliederungsvereinbarungen nach altem Recht im SGB III zunächst weiter Bestand haben (geschlossen bis 31. März 2025). Diese sind bis 30. September 2025 in einen Kooperationsplan umzustellen.

33.1 Bewertung

Die Übergangsregelung nach Inkrafttreten der Änderungen des § 37 SGB III wird von der BA befürwortet. Explizit hingewiesen wird auf die zu kurz erscheinende Übergangsregelung vor dem Hintergrund aufwändiger IT-Anpassungen, die ggf. erst weit nach dem 31. März 2025 umgesetzt werden können und zum jetzigen Zeitpunkt nicht näher beziffert werden können.

33.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

keine

33.3 Erfüllungsaufwände

Zu berücksichtigen sind entstehende Kosten für eine technische Umsetzung; diese können zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret beziffert werden.

34 Artikel 1 Nr. 47, Artikel 11 Abs. 1, § 460

Die Übergangsregelung nach § 460 stellt eine einheitliche Beitragsbemessung für bereits begonnene Freiwilligendienste sicher. Die Neuregelung bezieht sich nur auf Freiwilligendienste, die nach Inkrafttreten der Regelung (1. April 2025) begonnen werden.

34.1 Bewertung

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Übergangsregelung zu § 344 Abs. 2 werden aus beitragsrechtlicher Sicht befürwortet.

34.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Der Wortlaut in der Begründung unter B. Besonderer Teil, Artikel 1, Nummer 47 müsste in Satz 2 richtig lauten:

"... Die Neuregelung bezieht sich nur auf Freiwilligendienste, die ab Inkrafttreten der Regelung begonnen werden."

34.3 Erfüllungsaufwände

Keine

35 Artikel 3 Nr. 3, § 460 Abs. 3

Die Übergangsregelung dient der Verwaltungsvereinfachung, weil Ansprüche, die vor Inkrafttreten der gesetzlichen Änderungen (vor dem 01. Januar 2026) entstanden sind, nicht umgestellt werden müssen.

35.1 Bewertung

Die Regelung wird begrüßt, da sie zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung von beträchtlichen Zusatzaufwänden dient.

35.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Folgeänderung bei § 153 Abs. 1 S. 5 Nr. 3 (Artikel 1 Nr. 36 Buchstabe c) aufgrund des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes sollte bereits vor dem 01. April 2025 gelten. Damit wäre gewährleistet, dass ein durch Rechtsverordnung vor dem 01. April 2025 festgesetzter Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung bei der Vorsorgepauschale berücksichtigt werden kann.

35.3 Erfüllungsaufwände

keine

36 Artikel 4 Nr. 1, Artikel 5, § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 SGB II

Durch die Regelung wird festgesetzt, dass die im SGB III neu einzuführenden Eingliederungsleistungen "Umfassende Beratung" und "Förderung schwer zu erreichender junger Menschen" nicht auch im Rechtskreis SGB II eingeführt werden.

36.1 Bewertung

Der Ausschluss ist folgerichtig.

Die im SGB III neu einzuführenden Instrumente "Umfassende Beratung" und "Förderung schwer zu erreichender junger Menschen" stehen im Rechtskreis SGB II bereits in ähnlicher Form zur Verfügung (§ 16k SGB II beziehungsweise § 16h SGB II).

Zudem richtet sich der neu einzuführende § 31b SGB III explizit an junge Menschen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben.

37 Artikel 6, § 16 Abs. 1 SGB II

Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB) im Rechtskreis SGB II nicht durch die Jobcenter erbracht wird. Vielmehr sollen die Leistungsberechtigten des SGB II diese Leistung durch die Bundesagentur für Arbeit erhalten

37.1 Bewertung

Dieser Artikel stellt klar, dass die Anerkennungsberatungsleistung von den Agenturen für Arbeit im SGB III getragen, organisiert und dementsprechend aus Beitragsmitteln finanziert werden soll. Dies ist für die BA problematisch, da die Mittel den Beitragszahlenden für andere Leistungen entzogen werden.

Zudem beziehen knapp zwei Drittel der zu beratenden Menschen Leistungen nach dem SGB II (Stichtagserhebung Dez. 2023: bei der BA registrierte Kundinnen und Kunden mit einem ausländischen Berufs- oder Hochschulabschluss). Dies spricht für eine Mischfinanzierung aus Beitrags- und Steuermitteln. Auch handelt es sich bei der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung um eine Aufgabe im Sinne des Gemeinwohls, da dem Fachkräftemangel entgegengewirkt wird, nachhaltige Integration gefördert und Sozialversicherungssysteme und die Anerkennungsstellen der Länder entlastet werden können. Deswegen spricht sich die BA dafür aus, diese Ausgaben nicht allein über Beitragsmittel der Arbeitslosenversicherung, sondern auch über Steuermittel zu finanzieren.

Die BA schlägt vor, dass die Kosten für die Anerkennungsberatung von SGB II-Kundinnen und -Kunden aus Steuermitteln übernommen werden. Auch wenn im SGB II das vorrangige Ziel die Beendigung der Hilfebedürftigkeit ist, kann die nachhaltigste Form der Beendigung der Hilfebedürftigkeit eine qualifikationsadäquate Integration in den Arbeitsmarkt sein. Integrationsfachkräfte können im Rahmen ihrer Ermessensausübung entscheiden, inwieweit die formale Feststellung der Gleichwertigkeit die berufsadäquaten Arbeitsmarktchancen im Sinne nachhaltiger Integration erhöht und kann sie anstoßen, auch wenn bereits einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird.

Um die Mischfinanzierung zu regeln, sollte bereits im Gesetz eine entsprechende Passage zur Kostenübernahme des Bundes aufgenommen werden. Details, beispielsweise die Berechnung anhand der BA-Personalkostensätze und andere Einzelheiten, könnten in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden.

Der Gesetzestext dazu könnte wie folgt lauten: "Verwaltungsaufwände, die der BA für die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung von Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II entstehen, werden vom Bund erstattet. Näheres regelt eine Verwaltungsvereinbarung."

37.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

In der Gesetzesbegründung wird klargestellt, dass mit der Änderung die Leistung nach § 30a SGB III die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im SGB II im Sinne einer Verweisberatung durch die Jobcenter an die Bundesagentur für Arbeit erreicht. Die Leistung der

Anerkennungsberatung soll von der Bundesagentur für Arbeit im SGB III getragen, organisiert und dementsprechend aus Beitragsmitteln der Arbeitslosenversicherung finanziert werden. Die BA spricht sich aus den bereits oben ausgeführten Gründen für eine Mischfinanzierung aus, weil ein Großteil der zu beratenden Kunden und Kundinnen Leistungen nach dem SGB II beziehe.

37.3 Erfüllungsaufwände

Der Gesetzentwurf sieht für die Neuregelung des § 16 SGB II keinen Erfüllungsaufwand vor. Jedoch gelten auch hier die o. g. Aussagen, dass eine Mischfinanzierung veranschlagt werden sollte und der steuerfinanzierte Anteil als Erfüllungsaufwand im Gesetz angegeben werden sollte.

38 Artikel 7, § 28a Abs. 3d SGB IV

Die Abrufmöglichkeiten der BA über die Krankenkassenmitgliedschaft wird auch auf bestimmte Personen, die von der BA Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten, erweitert.

38.1 Bewertung

Die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Abrufverfahren bestehen bereits für Arbeitslosengeld- und Bürgergeldbezieher und werden nun ausgeweitet.

Die Ausweitung der Abrufmöglichkeit wird befürwortet.

38.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Ausführungen zur Begründung werden geteilt.

38.3 Erfüllungsaufwände

Der BA-interne Erfüllungsaufwand für die Umsetzung der Gesetzesänderung und die Anpassung der Geschäftsprozesse sowie die FW wird durch die Verfahrenserleichterung absehbar kompensiert.

39 Artikel 8, § 258 Satz 1 SGB V

Mit der vorgesehenen Ausweitung des § 258 SGB V auf alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird klargestellt, dass auch Bezieher von Ausbildungsgeld des Rehabilitationsträgers Bundesagentur für Arbeit sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Lebensunterhaltsleistungen, einen Zuschuss zu ihrem privaten Kranken- bzw. Pflegeversicherungsbeitrag erhalten.

39.1 Bewertung

Die Bundesagentur für Arbeit begrüßt die Gesetzesinitiative. Die Regelung schafft Rechtssicherheit zur Erstattung der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Personen, die an Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben teilnehmen und kein Übergangsgeld beziehen.

39.2 Anmerkung zur Begründung Allgemeiner / Besonderer Teil

Die Ausführungen zur Begründung werden geteilt.

39.3 Erfüllungsaufwände

Der BA-interne Erfüllungsaufwand resultiert insbesondere aus der notwendigen Anpassung der Weisungslage. Darüber hinaus besteht auf Grund des bereits praktizierten Verfahrens kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.